LWL-Landesjugendamt Westfalen
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Aufsichtsrechtliche Grundlagen

Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen

Stand: Januar 2022

LVR
Qualität für Menschen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Impressum

Herausgeben vom:
LVR-Landschaftsverband Rheinland, Köln
LWL-Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster
Unfallkasse NRW, Düsseldorf

Redaktion:
Angelika Nieling (LVR)
Gabriele Pielsticker (Unfallkasse NRW)
Beatrix Blüter-Urbanski (LWL)
Heidi Wachau (LWL)

Druck:
LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung, Tel 0221 809 2442

Stand: Köln/Münster, Januar 2022

Inhalt

S.

Rechtliche Grundlagen 5

Wie wird das pädagogische Personal aufsichtspflichtig? 6

Wen hat das pädagogische Personal zu beaufsichtigen? 6

Wann beginnt die Aufsichtspflicht, wann endet sie? 8

Delegation der Aufsichtspflicht 12

Organisationsverantwortung 13

Verkehrssicherungspflicht 14

Inhalt der Aufsicht 16

Gefahreneinschätzung bei der Beschäftigung 19

Örtliche Bedingungen 19

Das pädagogische Personal 21

Gruppengröße 21

S.

Rechtliche Folgen der Aufsichtspflichtverletzung 23

Folgen in Bezug auf die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII 29

Versicherungsschutz 30

Versicherte Tätigkeiten der Kinder 32

Glossar 35

Aufsichtspflicht im Wald – allgemein 46

Weglaufen von Kindern 47

Anhang 50

Literatur 51

Rechtliche Grundlagen

Kinder lernen vor allem im selbstbestimmten Spiel ihre Fähigkeiten einzuschätzen, um sich so auf Anforderungen und Risiken in vergleichbaren Situationen einzustellen. Sie lernen eigenverantwortlich zu handeln und sich vor möglichen Schäden selbst zu schützen. Soweit sie hierzu noch nicht in der Lage sind, ist es die Aufgabe der Erziehenden, ihren Schutz sicher zu stellen. Diese Aufgabe wird juristisch als Aufsichtspflicht bezeichnet. Sie ist Bestandteil des Personensorgerechts, das die elterliche Erziehungs- und Schutzverantwortung beinhaltet und über deren Wahrnehmung die Eltern Entscheidungen treffen können.

Man wird im Kinder- und Jugendhilfegesetz[1], das die Aufgaben der öffentlichen Erziehung beschreibt, und auch im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz), das für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Regelungen trifft, vergeblich nach dem Begriff der Aufsichtspflicht suchen. Vielmehr ist hier die Rede vom Auftrag der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und dem Bildungsanspruch des Kindes. Beides schließt selbstredend unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls auch den Schutz der Kinder vor möglichen Gefährdungen mit ein.

Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag, Kinder zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Dabei hat der Ausbau durch Programme der Bundes- und Länderregierung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen für unter Dreijährige in den letzten Jahren eine starke Veränderung hinsichtlich der Altersstrukturen bewirkt. Auch die durch die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzenden Aufträge der Inklusion von Kindern mit Behinderungen nimmt Einfluss auf Zielsetzungen und Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen.

Wie aber unter diesen Bedingungen die Aufsicht wahrzunehmen ist, dazu gibt es keine allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsichtspflicht ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, der für jede Situation neu mit Inhalt zu füllen ist. Deshalb sind juristisch gesehen – insbesondere für den nicht auszuschließenden Fall einer Schädigung eines Kindes oder Dritter – Argumente und Begründungen für das jeweilige erzieherische Verhalten von ganz besonderer Bedeutung.

Für das pädagogische Personal mag manchmal die Abwägung zwischen dem Freiraum, den sie den Kindern gewähren wollen und ihrem größtmöglichen Schutz schwerfallen. Sie müssen ihre Entscheidungen mit dem Wissen treffen, dass ein völliger Ausschluss von Gefahren nicht möglich ist. Denn im Hinblick auf seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und selbstständigen Persönlichkeit hat das Kind ein Recht darauf, den Umgang mit kalkulierbaren Risiken zu lernen.

Definition

Der Begriff „Aufsichtspflicht“ beschreibt die Aufgabe, Kinder mit dem Ziel zu beaufsichtigen, sie einerseits vor einer Selbstschädigung oder einer Schädigung durch Dritte zu bewahren sowie andererseits zu verhindern, dass sie ihrerseits Dritte schädigen. Die Aufsichtspflicht ist Bestandteil der Personensorge und obliegt daher ursprünglich den Personensorgeberechtigten, das heißt regelmäßig den Eltern. Dies ergibt sich aus § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Danach umfasst die Personensorge neben der Pflicht und dem Recht, das Kind zu pflegen,

1 Vgl. Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch VIII.

zu erziehen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, auch die Pflicht und das Recht, es zu beaufsichtigen. Andere Personen werden neben den Personensorgeberechtigten nur dann aufsichtspflichtig, wenn sie deren Aufsichtspflicht übernehmen.

Wie wird das pädagogische Personal aufsichtspflichtig?

Betreuungsvertrag
Geben die Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigte ihre Kinder in eine Kindertageseinrichtung, kommt – rechtlich gesehen – ein Vertrag zustande, durch den die Aufsichtspflicht von den Personensorgeberechtigten auf den Träger der Einrichtung übergeht (sogenannter Betreuungs- oder Aufnahmevertrag). Indem die Personensorgeberechtigten ihr Kind anmelden, erklären sie unter anderem, ihre Aufsichtspflicht für die Dauer und den Umfang der jeweiligen Betreuung übertragen zu wollen:
Das Kind soll während seiner Anwesenheit gefördert und beaufsichtigt werden. Nimmt der Träger die Anmeldung an, ist der Vorgang der vertraglichen Delegation der Aufsichtspflicht an den Träger abgeschlossen.

Arbeitsvertrag
Träger von Kindertageseinrichtungen sind in aller Regel Institutionen, z.B. Gemeinden, Kirchengemeinden oder Vereine. Institutionen können die Aufsichtspflicht nicht selbst wahrnehmen. Sie üben diese Pflicht durch ihr pädagogisches Personal aus, also durch die sozialpädagogischen Fachkräfte und Ergänzungskräfte.
Das folgende Schema soll diese Herleitung der Erziehungs- und Aufsichtspflicht von den Personensorgeberechtigten und seine Übertragung auf das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen verdeutlichen:

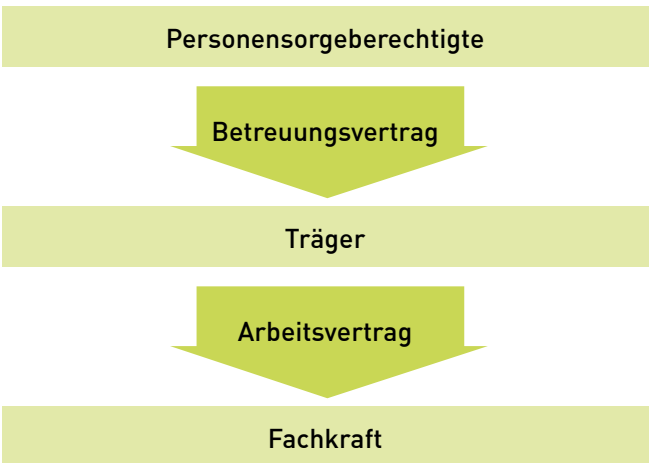

Zwischen dem pädagogischen Personal und den Personensorgeberechtigten bestehen demnach typischerweise keine Vertragsbeziehungen. Das pädagogische Personal ist vielmehr sogenannter „Erfüllungsgehilfe“[2] des Trägers; dieses ist allein auf Grund des Vertrages mit dem Träger (in der Regel der Arbeitsvertrag) verpflichtet, die Vereinbarungen des Vertrages zwischen Träger und Personensorgeberechtigten (in der Regel Betreuungsvertrag) zu erfüllen.

Wen hat das pädagogische Personal zu beaufsichtigen?

Kinder in der Obhut der Kindertageseinrichtung
In erster Linie erstreckt sich die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen auf die Kinder ihrer Einrichtung, für die sie unmittelbar zuständig sind. Durch Regelungen, die zum Beispiel im Rahmen der Geschäftsverteilung zwischen der Leitung und dem pädagogischen Personal getroffen werden, kann die verbindliche Zuweisung für die Aufsicht über bestimmte Grup-

2 Vgl. § 278 BGB.

pen, Räume oder für Aktionen / Tätigkeiten geregelt werden.

Die Aufsicht ist auch für die Kinder bereits vollständig übernommen, wenn sie sich mit ihren Eltern, zum Beispiel im Rahmen der Eingewöhnung, gemeinsam in der Einrichtung aufhalten.

Gruppenübergreifende Zuständigkeit

Auf Grund seines Anstellungsvertrages ist das pädagogische Personal aber darüber hinaus verpflichtet, soweit erforderlich gegenüber sämtlichen Kindern der Kindertageseinrichtung Aufsichtspflichten wahrzunehmen. Relevant wird dieses in Fällen, in denen sich das unmittelbar zuständige pädagogische Personal im betreffenden Moment nicht um die Kinder kümmern kann. Oder wenn ein Kind sich bei sogenannten offenen Angeboten alleine in einem anderen Raum als das Personal aufhält oder in so einen Raum wechselt. Insofern sind bei offenen Angeboten die Zuständigkeiten für die Aufsichtsführung gesondert zu regeln.

Praxisbeispiel:
In einer größeren Kindertageseinrichtung benutzen die Kinder beim Kommen und Gehen den Hauptflur des Gebäudes. Das pädagogische Personal der Gruppe A geht über diesen Flur und sieht, wie vier Kinder der Gruppe B ein fünftes Kind der Gruppe C am Boden festhalten und schlagen.

Das pädagogische Personal der Gruppe A ist in dieser Situation auch zur Aufsicht über die Kinder anderer Gruppen verpflichtet. Es muss sich in irgendeiner Form in dieses Geschehen einschalten und darf sich nicht etwa mit der Begründung, es seien nur Kinder anderer Gruppen beteiligt, heraushalten. Seine Aufsichtspflicht als Bestandteil des Arbeitsvertrages verpflichtet es hingegen nicht, sich auch dann einzuschalten, wenn eine Rangelei außerhalb der Einrichtung stattfindet, z. B. auf einem öffentlichen Spielplatz, an dem es auf dem Heimweg vom Dienst vorbeikommt. Wobei es sich aus pädagogischen Gründen und Gründen der Mitmenschlichkeit selbstverständlich auch in diesem Falle helfend einmischen sollte.

Gruppenübergreifende Zusammenarbeit

Aufsichtspflichten für Kinder anderer Gruppen können sich auch in Fällen gruppenübergreifender Zusammenarbeit ergeben, da hierbei die Zuständigkeiten des pädagogischen Personals kaum voneinander abzugrenzen ist.

Praxisbeispiel:
Die Gruppe A und die Gruppe B – jeweils etwa 20 Kinder – spielen unter Aufsicht ihres pädagogischen Personals auf dem Spielplatz der Kindertageseinrichtung. Einige Kinder der Gruppe A machen lieber bei dem Kreisspiel der Gruppe B mit, einige Kinder der Gruppe B lieber beim Rutschen und Wippen, den Spielen der Gruppe A.

In diesem Fall ist das pädagogische Personal selbstverständlich auch für alle Kinder aufsichtspflichtig, die sich der von ihnen geleiteten Aktivität angeschlossen haben. Daneben trägt es allerdings gemeinsam die Verantwortung für sämtliche Kinder auf dem Spielplatz. Zur Erleichterung der Aufgabenwahrnehmung etwa durch Arbeitsteilung (differenzierte Aufsichtsführung) und zur Vermeidung von Gefährdungssituationen sollten klare Absprachen getroffen werden.

Kinder ohne Betreuungsvertrag
Da die Aufsichtspflicht im Regelfall auf dem Zustandekommen des Betreuungsvertrags beruht (s.o.), stellt sich die Frage, inwieweit das pädagogische Personal verpflichtet ist, auch Kinder zu beaufsichtigen, die nicht regulär in der Kindertageseinrichtung angemeldet sind. Hierbei sind die sogenannten Besuchskinder und die Kinder zur Eingewöhnung zu nennen.

Besucht ein Kind, weil die Eltern sich nicht sicher sind, ob die Kindertageseinrichtung für ihr Kind geeignet ist, die Kindertageseinrichtung zunächst nur zur Probe, liegt der Fall ähnlich wie bei regulär angemeldeten Kindern.

Praxisbeispiel:
Eine Mutter ist noch unentschlossen, ob sie ihr Kind in die Kindertageseinrichtung schicken soll oder nicht; sie möchte sich erst nach einer Hospitation entscheiden. Die Leiterin der Kindertageseinrichtung ist mit dem Besuch einverstanden.

Die einzige Besonderheit dieses Falles besteht darin, dass die vertragliche Grundlage der Aufsichtspflicht nicht die Anmeldung „auf Dauer", sondern eben die – mündliche – Vereinbarung des Besuchs ist. Diese mündliche Vereinbarung stellt ebenfalls ein Betreuungsvertrag dar.[3] Für den Inhalt der Aufsichtspflicht macht die Art der Vereinbarung keinen Unterschied – wobei sicher auch maßgeblich ist, wieweit bei einem Besuch tatsächlich die Aufsichtspflicht übertragen wird. Sofern hierbei die Mutter während der ganzen Zeit über mit anwesend ist, ist davon auszugehen, dass die Aufsichtspflicht nicht übertragen wurde. Sind Kinder aber ohne Eltern – vorübergehend – anwesend, sind sie genauso zu beaufsichtigen, wie regulär die in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder.

Etwas anders liegt der Fall bei Kindern, welche ohne Anmeldung die Kindertageseinrichtung besuchen, beispielsweise dann, wenn sie einen Freund oder eine Freundin begleiten wollen.

Praxisbeispiel:
Den Kindern in einer Kindertageseinrichtung ist es in bestimmtem Umfang erlaubt, befreundete Kinder oder Geschwisterkinder mit in die Kindertageseinrichtung zu bringen. Sie sollen dieses nach Möglichkeit dem pädagogischen Personal ankündigen und müssen auf jeden Fall bei ihrem Eintreffen sofort Bescheid sagen, wenn sie jemanden mitgebracht haben.

Bei solchen Kindern kommt in der Regel kein Betreuungsvertrag zustande. Haftungsrechtlich besteht aber praktisch kein Unterschied zu den regulär angemeldeten Kindern, so dass die Aufsicht auch für diese Kinder sicher zu stellen ist. Dieses liegt zum einen daran, dass die Aufsichtspflicht über die angemeldeten Kinder das pädagogischen Personal auch dazu verpflichtet, diese vor Schädigungen durch das Besuchskind zu schützen. Andererseits muss das Kind, das sich befugt in der Einrichtung aufhält, seinerseits vor Gefahren und Schädigungen geschützt werden.

Wann beginnt die Aufsichtspflicht, wann endet sie?

Wie bereits erläutert, ist die Aufsichtspflicht des Trägers und des pädagogischen Personals eine von der elterlichen Sorge abgeleitete Pflicht. Sie beruht auf einem Vertrag zwischen den Personensorgebe-

3 Vgl. §§ 311, 241 Abs. 2 BGB; so zum Beispiel auch Bundessozialgericht vom 19.06.2018 – B 2 U 2/17 R.

rechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung. Gegenstand des Betreuungsvertrages ist auch eine Vereinbarung über die Betreuungszeiten und damit auch darüber, wann die Aufsicht über die Kinder beginnt und wann sie endet. Zweckmäßigerweise geschieht dies, indem ausdrücklich auf die entsprechende Stundenregelung und die jeweiligen Bring- und Abholzeiten (s. Regelwerk der Kindertageseinrichtung) oder die Einrichtungskonzeption verwiesen wird.

Bei Abschluss des Betreuungsvertrages sollten die Eltern auch darüber informiert werden, dass sie grundsätzlich für den Weg ihres Kindes zur und von der Kindertageseinrichtung verantwortlich sind. Aber auch wenn eine solche Regelung nicht ausdrücklich getroffen wurde, folgt dies aus dem Umstand, dass die Eltern die in erster Linie die Aufsichtspflichtigen sind und ihre Aufsichtspflicht nur für eine bestimmte Zeit auf die Kindertageseinrichtung übertragen. Dies kann, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nur die Zeit sein, während der die Kindertageseinrichtung ihre Betreuung anbietet.

Die Betreuungszeit wird sich i.d.R. auf die vertraglich vereinbarte Betreuung erstrecken, wobei abweichende mündliche Vereinbarungen im Einzelfall möglich sind.

Übergangsstellen der Aufsichtsbereiche

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass für den Weg zu und von der Kindertageseinrichtung grundsätzlich die Personensorgeberechtigten verantwortlich sind. Dieser Grundsatz allein beschreibt allerdings die zeitlichen Grenzen der Aufsichtspflicht durch das pädagogische Personal noch zu vage. Will man diese Grenzen genau erfassen, muss man sich vergegenwärtigen, dass die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten für die Ausübung der Aufsichtspflicht nicht nur dazu dient, denjenigen zu bestimmen, der im Schadensfall haftet. Durch die Festlegung klarer Zuständigkeiten soll vielmehr vor allem verhindert werden, dass an den Übergangsstellen der Aufsichtsbereiche Gefährdungssituationen für die Kinder entstehen, weil sich weder die Personensorgeberechtigten noch das pädagogische Personal verantwortlich fühlen.

Vor diesem Hintergrund ist einerseits zu berücksichtigen, dass die einzelne pädagogische Kraft keine Aufsicht führen kann, bevor sich das betreffende Kind erstmals in ihrem Blickfeld befindet. Ihre Aufsichtspflicht kann erst dann beginnen, wenn das betreffende Kind ihr übergeben wurde oder sich von selbst bei ihr einfindet. Andererseits ist festzuhalten, dass der Träger der Kindertageseinrichtung verpflichtet ist, die Kinder bereits bei ihrem Eintreffen vor etwaigen Schädigungen zu bewahren. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, kann es – je nach den Umständen des Einzelfalls – erforderlich sein, dass die Kinder zu den üblichen Zeiten durch das pädagogische Personal in Empfang genommen und bei dem Weg in ihre jeweilige Gruppe beziehungsweise zu den jeweiligen Angeboten begleitet und beaufsichtigt werden. Auch das Verlassen der Kindertageseinrichtung nach Ablauf der Betreuungszeit sollte durch klare Absprachen mit den Eltern geregelt sein und jeweils für das einzelne Kind dokumentiert werden, um sicher zu stellen, dass hierbei kein Kind übersehen wird.

Praxisbeispiel:
In einem ländlichen Gebiet hatte sich eine Initiative der Eltern gebildet, die ihre Kinder zu der kommunalen Kindertageseinrichtung durch ein Busunternehmen bringen ließ. Die Busfahrerin ließ die Kinder (regelmäßig) auf einem frei benutzbaren

Parkplatz in vier Meter Entfernung von der Eingangstür der Kindertageseinrichtung aussteigen. Sie öffnete zum Aussteigen nur die vordere Tür, um Drängeleien vorzubeugen. Die Kinder begaben sich immer auf dem kürzesten Weg in die Kindertageseinrichtung. Eines Tages geriet ein vier Jahre und zwei Monate alter Junge beim Abfahren des Busses unter die Hinterreifen, ohne dass die Busfahrerin dies bemerken konnte. Eine der Erzieherinnen der Kindertageseinrichtung hielt sich regelmäßig in der Nähe der Eingangstür im Hausinneren auf, um die Kinder in Empfang zu nehmen. Das Regelwerk der Kindertageseinrichtung bestimmte in § 9: „Für den Weg zum und von der Kindertageseinrichtung sind die Eltern verantwortlich. Für die Zeit vor Öffnung und nach Schließung der Kindertageseinrichtung übernimmt die Leiterin keine Verantwortung“[4].

Das Landgericht Bielefeld hat die Leiterin der Kindertageseinrichtung von der Anklage der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen freigesprochen, weil sie weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet gewesen sei, die Kinder bereits an der Bustür in Empfang zu nehmen. Die für eine Verurteilung in diesem Fall erforderliche Garantenstellung[5] aus tatsächlicher Gewährübernahme verneinte das Landgericht mit der Begründung, dass weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Pflicht aus einem irgendwie gearteten besonderen Vertrauensverhältnis bestand, die Kinder sicher in die Kindertageseinrichtung zu bringen. Der Träger der Kindertageseinrichtung hatte die Verpflichtung zur Aufsicht von den Eltern hierfür nicht übernommen. Es wäre Sache der Eltern gewesen, der Busfahrerin eine Aufsichtsperson zur Seite zu stellen und somit die Begleitung der Kinder bis in die Kindertageseinrichtung sicher zu stellen.

4 Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 21.03.1979 -Az.: 2 Ns 10 Ls 21 Js 929/77, nicht veröffentlicht.

5 Vgl. § 13 Strafgesetzbuch (StGB).

Von dieser strafrechtlichen Aufarbeitung zu trennen ist aber die Frage, ob das Kind auf dem Weg gesetzlich unfallversichert war. Dies ist zu bejahen (vgl. Seite 26).

Übergabe in einen anderen Aufsichtsbereich

Für den Nachhauseweg kann im Grundsatz nichts anderes gelten wie für den Hinweg. Den Träger trifft kraft Gesetzes keine Verantwortung für den Heimweg der Kinder. Er wird diese Verantwortung in der Regel auch nicht vertraglich übernehmen. Den Träger und damit auch das pädagogische Personal trifft allerdings die Verpflichtung, die Kinder ordnungsgemäß aus ihrem Aufsichtsbereich wieder in den der Personensorgeberechtigten zu übergeben beziehungsweise zu entlassen. Wie dies zu geschehen hat, richtet sich nach den mit den Eltern getroffenen Absprachen und gegebenenfalls nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes, wenn es den Weg alleine geht.

Dass an den Türen im Eingangsbereich besondere Sicherungen angebracht sind, um einen ungehinderten Zugang von Personen einerseits und das Weglaufen von Kindern aus der Kindertageseinrichtung andererseits zu verhindern, darf jedoch nicht dazu verleiten, nicht auch diesen Bereich regelmäßig zu beobachten.

Autorisierte Abholperson

Bei den Kindern ist davon auszugehen, dass sie nur einer autorisierten Person zum Abholen übergeben werden dürfen. Dies kann, aufgrund des jungen Alters der Kinder, als stillschweigende Vereinbarung gelten. Für alle anderen Fälle müssen ausdrücklich andere Absprachen getroffen werden. Wird ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist das pädagogische Personal verpflichtet, auf zu spät kommende Eltern zu warten, anzurufen oder zu veranlassen,

dass eine andere geeignete Person das Kind nach Hause bringt.

Sofern anderen Personen durch die Personensorgeberechtigten die Erlaubnis zum Abholen des Kindes erteilt wird, ist dies in ausreichender Weise zu dokumentieren.

Auch wenn die Eltern entschieden haben, dass ein älteres Geschwisterkind ein jüngeres Geschwisterkind von der Kindertageseinrichtung abholt, bleibt das pädagogische Personal verpflichtet – z.B., weil das Geschwisterkind erkennbar zu jung ist oder der zurückzulegende Weg mit Gefährdungen verbunden ist – einzuschätzen, ob sie das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind in die Obhut des Geschwisterkindes geben können. Im Zweifelsfalle sollten sie sich mit den Eltern beraten, um eine für beide – Eltern und Kind – geeignete Lösung zu finden.

Verkehrstüchtigkeit von Kindern

Grund für diese besondere Vorsicht sind die erheblichen Gefahren, denen gerade Kleinkinder im Straßenverkehr ausgesetzt sind. Die Fähigkeit, eigenverantwortlich im motorisierten Straßenverkehr Geschwindigkeiten, Entfernungen und erforderliche Reaktionen einzuschätzen, ist erst bei zehnjährigen Kindern so gut entwickelt, dass diese für von ihnen verursachte Unfälle zivilrechtlich haftbar gemacht werden können.[6] Bei Kleinkindern neigen die Gerichte zu einer eher skeptischen Beurteilung der Verkehrstüchtigkeit. Kinder bis zu einem Alter von fünf Jahren seien unverständig und verfügten im öffentlichen Verkehrsräumen noch nicht über die Fähigkeit zu ruhiger Überlegung und Gefahreneinschätzung.

Rechtsbeispiel:
Ein vier Jahre altes Mädchen geht in Begleitung ihres siebenjährigen Bruders 200 m vom Spielplatz nach Hause. Dies ist bereits mehrfach geschehen. Bei einer der beiden zu überquerenden Straßen läuft das Mädchen auf die Straße und verursacht einen Unfall. Das OLG Karlsruhe betont, dass das Mädchen noch einer ständigen Kontrolle bedurft hätte und diese dem Bruder nicht hätte übertragen werden dürfen, weil er selbst noch in der Phase der Verkehrsübung war und daher die erforderliche Konzentration nicht aufbringen konnte. [7]

Dieses Beispiel ist auch auf Kindertageseinrichtungen übertragbar, wenn Kinder auf Wunsch der Eltern von älteren Geschwisterkindern abgeholt werden sollen.

Verkehrserziehung

Insbesondere bei einem bevorstehenden Wechsel in die Schule und wegen der mit dem Schulweg verbundenen Gefahren wird es zweckmäßig sein, die Kinder langsam daran zu gewöhnen, sich auch ohne ständige Überwachung in ihrem Verhalten auf den Straßenverkehr einzustellen. Dennoch ist zu empfehlen, Kinder während des laufenden Betriebes nicht allein in den Verkehr zu lassen. Verkehrserziehung kann auch bei gemeinsamen Spaziergängen und Ausflügen erfolgen. Gelegenheiten zur Bewegung auf der Straße ohne Überwachung bieten sich in ausreichendem Maße in solchen Zeiträumen, während derer die Kinder von den Eltern zu beaufsichtigen sind.

Kinder unterhalb eines Alters von vier Jahren benötigen im öffentlichen Verkehrsraum in jedem Falle noch die Begleitung durch die Personensorgeberechtigten oder eine andere geeignete Person. Nach

6 § 828 Abs. 2 BGB.

7 OLG Karlsruhe vom 3.5.2012 Az. 1 U 186/11.

gefestigter Rechtsprechung müssen diese in der Lage sein, jederzeit korrigierend auf das Verhalten des Kleinkindes im Straßenverkehr einzuwirken.

Einverständniserklärung
Erklären die Personensorgeberechtigten ausdrücklich, dass ihr Kind den Heimweg nunmehr alleine zurücklegen könne und sie es demzufolge nicht mehr abholen, so trifft eine eventuelle zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit für hierdurch entstehende Unfälle allein die Eltern und nicht die Kindertageseinrichtung oder ihr pädagogisches Personal. Die Erklärung der Eltern sollte in jedem Fall dokumentiert sein – zu empfehlen ist eine Unterschrift der Eltern unter diese festzuhaltende Erklärung. Das pädagogische Personal ist daher nicht verpflichtet, sich beispielsweise davon zu überzeugen, ob die Eltern mit dem Kind den selbstständigen Heimweg hinreichend geübt haben. Da aber auch die Zusammenarbeit mit Eltern zum Auftrag der Kindertageseinrichtung gehört, ist diese durchaus verpflichtet die Personensorgeberechtigten zu dieser Frage eingehend zu beraten.

Unvorhergesehene Ereignisse
Außerdem kann es vorkommen, dass unvorhergesehene gefahrerhöhende Umstände eintreten, zum Beispiel eine Erkrankung des Kindes, ein starkes Unwetter oder erhöhtes Verkehrsaufkommen auf Grund einer Umleitung. Im Zweifel sind solche Umstände von der Einverständniserklärung der Eltern nicht abgedeckt. Das pädagogische Personal hat in diesen Fällen Sorge zu tragen, dass das Kind ungefährdet nach Hause kommt. Hier sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Ausnahmefälle
Ist erkennbar, dass das Kind bei dem von den Eltern gewünschten selbstständigen Heimweg in eine hilflose Lage oder gar in Lebensgefahr geraten kann, gebieten es allgemeine Rechtspflichten, das Kind trotz der Erklärung der Eltern nicht alleine nach Hause zu schicken. Diese Fälle sind selten und fast ausnahmslos durch Beratung auszuräumen. Ist dies einmal nicht möglich, sollte das pädagogische Personal über seine oben skizzierten Verpflichtungen hinausgehen oder den Träger darüber informieren, dass die weitere Betreuung des Kindes unter solchen Umständen nicht zumutbar ist.

Weitergehendes Angebot der Kindertageseinrichtungen
Sämtliche vorstehenden Ausführungen zu den zeitlichen Grenzen der Aufsichtspflicht gelten nur für den Regelfall. Selbstverständlich ist es möglich, dass der Einrichtungsträger die Aufsichtspflicht vertraglich auf den Weg zu und von der Einrichtung ausdehnt. Dies kann zum Beispiel geschehen, indem er einen Zubringerdienst von und zu der Kindertageseinrichtung bereitstellt. In diesem Fall nimmt er die Kinder bereits dann in Obhut, wenn sie den Bus besteigen, und ist damit bereits zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, damit keine Schäden eintreten.

Delegation der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht kann prinzipiell vom pädagogischen Personal selbst vorübergehend auf andere pädagogische Kräfte übertragen werden. Wenn nicht pädagogisch vorgebildete Personen (z.B. mithelfende Eltern) unterstützend tätig werden, dann kann die Aufsicht nicht vollständig übertragen werden. Die Fachkraft kann solche Dritte nur ergänzend und/oder unterstützend heranziehen.
Um etwa einen Ausflug leichter und sicherer

durchzuführen, können daher Praktikant:innen,[8] Eltern von Gruppenkindern oder ergänzend sogar ältere Kinder mitgenommen und zur Unterstützung bei der Ausübung der Aufsichtspflicht mit herangezogen werden. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall, dass die betreffende Person geeignet ist, hinreichend angeleitet wird und dass sich das pädagogische Personal versichert, dass diese Person die Erfüllung der übertragenen Aufsichtsaufgaben gewissenhaft übernimmt. Keinesfalls darf der Betreffende mit der ihm zugedachten Aufgabe überfordert sein. Will die Fachkraft die Aufsichtspflicht delegieren, hat sie daher die Pflicht, sorgfältig auszuwählen, die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe im erforderlichen Maße anzuleiten und sich ihrer Erfüllung zu vergewissern. Ferner sollte eine Delegation den Personensorgeberechtigten in ausreichender Form angezeigt werden.

Generelles zur persönlichen Eignung

Für die sorgfältige Auswahl lassen sich keine allgemein gültigen Regeln aufstellen. Inwieweit sich das pädagogische Personal bei Ausflügen, Festen, aber auch bei der normalen Gruppenarbeit auf die Hilfe dritter Personen verlassen darf, hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalls ab. Einerseits ist die konkrete Eignung, insbesondere die Zuverlässigkeit, Lebenserfahrung und Ausbildung der betreffenden Person, andererseits die Schwierigkeit der jeweiligen Aufgabe zu berücksichtigen.

Bestehen bereits an der generellen Eignung Zweifel, etwa, weil diese Person noch sehr unerfahren im Umgang mit Kindern ist, darf dieser Person die Aufsichtspflicht nicht übertragen werden. Das pädagogische Personal hat bei seiner Entscheidung ähnlich sorgfältig abzuwägen, wie der Träger der Kindertageseinrichtung bei der Einstellung des Personals. Verletzt es diese Sorgfaltspflichten, kann es unter Umständen selbst haftbar sein (s.o.).

Umfang der Aufgabendelegation

Ist diese Person generell geeignet, so bedarf es der weiteren Entscheidung darüber, welche Aufgaben dieser Person im Rahmen der Unterstützung der Aufsichtsführung übertragen werden können und in welchem Umfang dies geschehen soll. Die Entscheidung wird insbesondere davon abhängen,

- wieweit diese Person die Kinder der Gruppe kennt und deren Verhalten einzuschätzen weiß,
- ob diese Person zur Kooperation mit dem pädagogischen Personal bereit und in der Lage ist,
- ob und gegebenenfalls in welchem Umfang diese Person bereits in der Kindertageseinrichtung mitgearbeitet hat und auf welche sonstigen Vorerfahrungen diese Person zurückgreifen kann.

Sorgfältige Anleitung

Hat das pädagogische Personal Aufgaben im Rahmen der Aufsichtspflicht an Dritte übertragen, so muss es diese bei der Aufgabenwahrnehmung sorgfältig beraten, anleiten und sich der Erfüllung dieser Aufgaben vergewissern. Insbesondere hat es konkrete pädagogische Aufgabenstellungen im Hinblick auf die Aufsichtsführung zu vermitteln. Diese Aufgabe kann es im Stil kooperativer Zusammenarbeit bewältigen. Wenn es der Aufgabe aber nicht gerecht wird, kann es unter Umständen für Schäden, die infolge einer unzulänglichen Auswahl, Aufsichtsführung oder Anleitung entstehen, selbst haftbar werden.

8 In der vorliegenden Broschüre wird eine gendergerechte Sprache gewählt. Dazu wird unter anderem ein : verwendet, um kenntlich zu machen, dass mit den so gekennzeichneten Begriffen alle Geschlechtsgruppen gemeint sind.

Organisationsverantwortung

Organisationspflichten

Die Aufsichtspflicht wird von den Personensorgeberechtigten an den Träger der Einrichtung übertragen. Dieser delegiert sie zwar weiter an das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung, doch wird er damit nicht von jeder Verantwortung für die Aufsichtsführung entbunden. Vielmehr ist er verpflichtet, den Einrichtungsalltag so zu organisieren, dass sein pädagogisches Personal seiner Aufsichtspflicht angemessen nachkommen kann. So hat er darauf zu achten, dass die jeweiligen Gruppenstärken und das Personal den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Leitungsverantwortung

Weiterhin ist der Träger auf Grund seiner Organisationsverantwortung verpflichtet, das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung sorgfältig auszuwählen, es bei der Ausübung der Aufsichtspflicht anzuleiten und zu überwachen. Die Aufgabenbereiche der Leitung sowie die Kompetenzen der einzelnen Mitarbeiter:innen sollten hinreichend genau festgelegt und auch Stellvertretungsregelungen getroffen werden. Dabei wird der Leitung der Kindertageseinrichtung im Regelfall eine übergreifende Verantwortung (Organisationsverantwortung) übertragen. Sie hat infolge dessen das pädagogische Personal bei der Wahrnehmung der Aufsicht zu beraten und insbesondere durch Weitergabe der notwendigen Informationen zu unterstützen. Außerdem hat sie Mängel in der Aufsichtsführung zu beanstanden und im Notfall selbst die Aufsicht zu führen.

Personenauswahl

Daneben folgt aus der Organisationsverantwortung des Trägers die Verpflichtung, das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung sorgfältig auszuwählen. Die Mitarbeiter:innen müssen den ihnen übertragenen Aufgaben in fachlicher wie persönlicher Hinsicht gewachsen sein. Wird die Aufsichtspflicht Personen übertragen, die nicht hinreichend qualifiziert, erfahren oder zuverlässig sind, stellt dies eine Aufsichtspflichtverletzung durch Organisationsverschulden dar. In den §§ 28; 29 und 36 Abs. 4 des Gesetzes zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) i.V.m. der Anlage zu § 33 KiBiz sowie der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) finden sich insoweit inzwischen konkrete Regelungen zum Personalschlüssel, zur Qualifikation und dem Einsatz von Leitungs-, Fach- und Ergänzungskräften sowie von Praktikant:innen.

Regelmäßig wird im Rahmen der Personalauswahl bzw. bei Einstellungen der Nachweis der Geeignetheit vom pädagogischen Personal (auch entsprechend von Praktikant:innen sowie Ergänzungskräften) durch die Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen geführt, die ein qualifiziertes Zeugnis enthalten müssen. Für das pädagogische Personal und auch die ehrenamtlichen Kräfte / Helfer:innen in Einrichtungen ist zu beachten, dass diese gem. § 72a Abs. 1 und 3 SGB VIII bei Einstellungen und Beschäftigung qualifizierte Führungszeugnisse gem. § 30 Abs. 5, 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

Verkehrssicherungspflicht

Inhalt der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht

Neben der Organisationsverantwortung trifft den Einrichtungsträger die sogenannte allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Hierunter wird die

Verpflichtung verstanden, alle zumutbaren Vorkehrungen zur gefahrlosen Benutzung der Kindertageseinrichtung zu treffen.[9] Er ist dafür verantwortlich, dass die Räume und das Gelände, welche er als Eigentümer, Pächter oder Mieter der Einrichtung zur Verfügung stellt, ordnungsgemäß angelegt, ausgestattet und laufend unterhalten, also gepflegt und repariert werden. Welche Anforderungen neben den allgemeinen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen in Kindertageseinrichtungen zu beachten sind, wird vornehmlich durch das staatliche Arbeitsschutzrecht und ergänzend durch das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere durch die Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“[10], bestimmt, gemäß derer der Träger verpflichtet ist, einen sicheren Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten.

Hierzu hat der Träger für alle gesetzlich versicherten Personen (d.h. alle Beschäftigten und Kinder) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Anforderungen an den Bau und die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Erläuterungen zur Gefährdungsbeurteilung finden sich in dem Webportal Sichere Kita der Unfallkasse NRW (www.sichere-kita.de).

Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich darüber hinaus nicht nur gegenüber den Beschäftigten und Kindern, sondern auch gegenüber z. B. Eltern oder Besuchern.

Die Wahrnehmung bestimmter Verkehrssicherungspflichten wird der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem pädagogischen Personal durch ihren Anstellungsvertrag teilweise übertragen. Dies ist allerdings nur in geringerem Umfang möglich als im Falle der Aufsichtspflicht. Zudem sind hierzu klare Regelungen und Vereinbarungen erforderlich.

Rechtsbeispiele:
Verkehrssicherungspflicht verletzt, weil heißer Tee in einer offenen Kanne auf einem Servierwagen so stand, dass der Tee während eines epileptischen Anfalls von einem Bewohner einer stationären Betreuungseinrichtung umgerissen werden konnte und so zu Verbrühungen geführt hat. Vgl.: OLG Frankfurt 25.10.2018 Az: 13 U 6/18
Wenn sich ein neunjähriges Kind mit einem „Schnitzmesser“ während einer Jugendfreizeit beim Ablösen von Rinde von einem Baum schneidet, betrifft die Ausgabe (ob und wann) eines Messers eher die Verkehrssicherungspflicht und die Anleitung (wie und in welcher Situation) im Umgang mit dem Messer die Aufsichtspflicht. Vgl.: OLG München 29.7.2019 Az: 21 U 2981/18.
Beide Beispiele sind auf Kindertageseinrichtungen übertragbar. Auch in einer Kindertageseinrichtung werden heiße Getränke oder Speisen transportiert oder in bestimmten Fällen Messer an die Kinder ausgehändigt, die beispielsweise Obst oder Gemüse damit zerkleinern. Interessant am letzten Beispiel ist, dass erstmalig ein Gericht zwischen Verkehrssicherungspflicht und Aufsichtspflicht gleichzeitig unterscheidet.

Soweit die allgemeine Verkehrssicherungspflicht ausschließlich den Einrichtungsträger trifft, haftet das pädagogische Personal nicht für dessen Versäumnisse. Was aber, wenn der Träger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, indem er beispielsweise einen schadhaften Fußboden nicht reparieren lässt, auf dem Kinder leicht stolpern können? In diesem Fall müssen aufgrund der Delegation der Aufsichtspflicht an das pädagogische Personal auch diese tätig werden. Sie haben den Träger daher

9 Vgl. Fieseler, S. 255.
10 DGUV Vorschrift 82 (GUV-V S2) Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen

nachdrücklich – nötigenfalls auch schriftlich – an die Reparatur zu erinnern, die Kinder und Dritte, die Zugang zur Gefahrenquelle haben, vor Schädigungen zu bewahren und gegebenenfalls diesen Bereich abzusperren. Entsprechend erweitert sich die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals in Bezug auf eine erkannte mögliche Gefährdung. Wenn der Träger nicht reagiert oder sich sogar weigert, die Reparatur durchzuführen, sollte die Leitungskraft ihm schriftlich mitteilen, mit der Aufsichtsführung nicht länger dafür einstehen zu können, falls die Kinder sich verletzen. Im Schadensfalle darf das pädagogische Personal hierdurch entlastet sein, da es belegen kann, alles in seiner Macht Stehende und Zumutbare unternommen zu haben, um Schädigungen der Kinder zu vermeiden.

Hinweis auf Gefahren / Sicherungsmaßnahmen
Sind Leitungskraft bzw. das pädagogische Personal davon überzeugt, dass Gefahren vorliegen, wenn zum Beispiel die bauliche Anlage oder die Ausstattung nicht den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen, müssen sie dies unverzüglich dem Träger vortragen. Das pädagogische Personal kennt in der Regel die räumlichen und ausstattungsbezogenen Gegebenheiten und deren Gefährdungspotential im Alltagsbetrieb besser als der Träger.

Verkehrssicherungspflicht und Aufsichtspflicht lassen sich – wie hier – oftmals nicht voneinander trennen, was aber auch nicht erforderlich ist, da beide Verpflichtungen im Ergebnis darauf hinauslaufen, die Kinder durch geeignete Maßnahmen vor Gefährdungen zu schützen. In einem Schadensfalle dürfte das pädagogische Personal aber entlastet sein, wenn es belegen kann, dass es alles in seinem Verantwortungsbereich Mögliche unternommen hat, um Schädigungen der Kinder oder Dritter zu verhindern (bspw. Sicherung der Gefahrenquelle, Hinweise auf Mängel, Benachrichtigung des Trägers etc.). In eiligen Notfällen kann die Leitung oder deren Vertretung auch im Wege der sogenannten Geschäftsführung ohne Auftrag stellvertretend dann Gefahrenquellen beseitigen oder Mängel beheben lassen, wenn die Sicherheit der Kinder ein unverzügliches Eingreifen erfordert. In besonders gravierenden Fällen kann eine Sicherung vor Gefährdungen auch eine vorübergehende Sperrung von Spielgeräten oder Schließung der Kindertageseinrichtung bedeuten (z.B. bei Belastungen mit Schadstoffen).

Inhalt der Aufsicht

Pädagogischer Auftrag und Aufsichtspflicht

Der Träger schließt mit den Eltern einen Betreuungsvertrag, der die Aufsichtspflicht als Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrages einschließt.

Bildung und Erziehung
Nach § 22 Abs. 2 und 3 und § 22a Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – soll in Kindertageseinrichtungen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Dieser Fördergrundsatz ist auch Bestandteil des Gesetzes zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern[11], in dem der Anspruch des Kindes auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit und der Auftrag der Kindertageseinrichtungen hierbei festgeschrieben ist: dass die Bildungs- und Erziehungsarbeit darauf abzielen, das Kind (unter Beachtung der in Art. 7 der Landesverfassung NRW genannten Grundsätze) in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Zur

11 Vgl. §§ 2,3, 8 und 15 Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz.

Erfüllung dieses Auftrages haben die Kindertageseinrichtungen ihre inklusionspädagogische Konzeption im Hinblick auf die individuelle, inklusive und interkulturelle Bildungsförderung zu gestalten. Dabei sollen die Kinder bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mitwirken.[12] Bestandteil der Konzeption ist häufig auch die innere Öffnung der Einrichtung, die den Kindern auch außerhalb der Gruppen Erfahrungsräume anbietet, in denen sie ihren Bedürfnissen nach Bewegung, Erkundung und Kreativität nachkommen können.

Umgang mit Risiken

Aus den zitierten gesetzlichen Vorgaben sowie aus der pädagogischen Erwägung heraus kann gefolgert werden, dass Kinder nur dann Risiken und Gefahren bewältigen, wenn sie gelernt haben, mit diesen umzugehen. Damit ergibt sich die Notwendigkeit zur Abwägung pädagogischer und sicherheitsrelevanter Aspekte. Förderung und Aufsichtspflicht bilden eine Einheit, denn was von den Erziehungszielen her gerechtfertigt ist und zugleich die Sicherheitsinteressen des Kindes und anderer mitberücksichtigt, wird auch den Anforderungen der Aufsichtspflicht standhalten.

Praxisbeispiel:
Kinder mit mehrjähriger Kita-Erfahrung spielen nach Absprache mit der Fachkraft allein draußen. Die Kinder sollen hierdurch auch selbstständig, ihrem Alters- und Entwicklungsstand gemäß, zusammenspielen und dabei erfahren, dass sie eigenständige Entscheidungen und Absprachen untereinander treffen können.

Da **alle** Kindertageseinrichtungen den Bestimmungen des SGB VIII unterliegen und somit dem Auftrag der Betreuung, Erziehung und Bildung verpflichtet sind, würden sie ihren Auftrag nicht erfüllen, wenn das dort tätige pädagogische Personal die Kinder vorrangig beaufsichtigte (sie also nur vor etwaigen körperlichen Schäden bewahren würde, ohne ihnen einen entwicklungsfördernden und entsprechend größer werdenden Freiraum zu gewähren).

In Kindertageseinrichtungen geht es um eine ganzheitliche Persönlichkeitsförderung des Kindes. Steht die Aufsichtspflicht einseitig im Vordergrund, werden geistige, seelische und soziale Persönlichkeitsbereiche nicht ausreichend angesprochen und gefördert.

Zwischen den Kindern und dem pädagogischen Personal besteht eine Vertrauensbasis. Das Personal kennt die Kinder, die Umgebung und das Gelände. Außerdem wurden Absprachen mit den Kindern getroffen, die diese erfahrungsgemäß auch einhalten.

Die Aufsicht wird dann verantwortlich wahrgenommen, wenn

- klare Regeln oder Absprachen zwischen den Kindern und dem pädagogischen Personal bestehen,
- das pädagogische Personal entsprechend den gesetzlichen Mindestanforderungen vorhanden ist,
- das Gelände keine Gefahren aufweist, die die Kinder nicht erkennen oder einschätzen können,
- die Kinder sich nicht vom Gelände entfernen können.

An diesen Voraussetzungen wird deutlich, dass die Entscheidung darüber in welcher Weise und in welchem Umfang die Aufsicht wahrzunehmen ist, nicht unabhängig von der konkreten Situation zu fällen ist und außerdem von verschiedenen Faktoren abhängt.

12 § 15 Abs. 4 KiBiz.

Bestimmungsfaktoren der Aufsichtsführung

Jede Aufsichts- und Betreuungssituation ist anders und bezüglich der Bedingungen und Anforderungen kaum vergleichbar. Es ist deshalb auch nicht möglich, für jede konkrete Situation generelle Handlungsvorschläge zu machen.

Wichtig und hilfreich sind Kenntnisse über die wesentlichen Faktoren der Aufsichtspflicht: Nur so kann das pädagogische Personal in der jeweiligen Situation pädagogisch angemessen entscheiden und handeln und das Recht des Kindes auf körperliche und psychische Unversehrtheit sicherstellen.

Im Folgenden wollen wir die Faktoren näher erläutern, die Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht bestimmen:

- die Person des Kindes,
- das Verhalten des Kindes in der Gruppe,
- die Art der Beschäftigung sowie die örtliche Umgebung,
- die Art der Spiel- und Beschäftigungsgeräte,
- die Erfahrung des pädagogischen Personals,
- die Gruppengröße,
- die Zumutbarkeit der Aufsichtsführung.

Die Person des Kindes

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht sind vor allem von der körperlichen, seelischen, sozialen und geistigen Reife des Kindes abhängig. Ein Kind von einem oder zwei Jahren ist anders zu betreuen und zu beaufsichtigen als ein Kind von drei, fünf oder zehn Jahren. Ausschlaggebend für das Maß der Aufsicht ist aber nicht nur das Alter des Kindes, sondern sein individueller Entwicklungsstand:

- Versteht das Kind Regeln und kann es sie einhalten?
- Verfügt das Kind über besondere körperliche Fähigkeiten?
- Verfügt das Kind über besondere geistige Fähigkeiten?
- Wie ist die Tagesform des Kindes?
- Wo benötigt es Hilfe und Unterstützung?

Wichtig ist die Frage, wie lange und genau das pädagogische Personal das Kind kennt, um dessen Entwicklungsstand und sein Befinden einschätzen und beurteilen zu können. Ein Kind, das sich im Krabbeln und Laufen versucht, ist anders in den Blick zu nehmen als ein Kind, das sich bereits sicher bewegt und über die Sprache seine Wünsche und Bedürfnisse mitteilen kann.

Verhalten des Kindes in der Gruppe

Mitarbeiter:innen in Tageseinrichtungen für Kinder haben überwiegend mit Kindern in unterschiedlichen Gruppen zu tun. Dies unterscheidet ihre berufliche Situation von der familiären Betreuungssituation der Eltern, die in aller Regel nur ihre eigenen Kinder zu beaufsichtigen haben.

Gruppen von Kindern sind anders zu beaufsichtigen als einzelne Kinder. Zu den individuellen Faktoren der Art und Weise, wie Kinder ihre Lebenswelt wahrnehmen und wie sie sich aktiv an ihr beteiligen, kommen die gruppenspezifischen Faktoren hinzu. In der Gruppe trifft das Kind auf Bedingungen, die von ihm neue, veränderte Strategien und Aktivitäten fordern. Das Kind in der Gruppe unterliegt einem Phänomen, das auch Erwachsene kennen: Als Einzelner hätte man sich möglicherweise anders verhalten als in der Gruppe.

Somit sind Kenntnisse und Erfahrungen bei der Einschätzung gruppendynamischer Prozesse und ihren Auswirkungen auf das Verhalten der Kinder in

der Gruppe erforderlich und für den pädagogischen Alltag wichtig. Das kann in bestimmten Situationen dazu führen, dass eine intensivere Aufsichtsführung erforderlich wird.

Gefahreneinschätzung bei pädagogischen Angeboten

Art des pädagogischen Angebotes
Die Art der Beschäftigung, insbesondere ihre Gefährlichkeit, bestimmt den Inhalt und den Umfang der Aufsichtsführung. Kinder, die im Sandkasten spielen, sind anders zu beaufsichtigen als Kinder, die in der Nähe eines Feuchtbiotops spielen oder wiederum anders als Kinder bei hauswirtschaftlichen Angeboten, beim Planschen im Wasser oder bei einem Besuch der Stadtbücherei.

Praxisbeispiel:
Kinder entkernen Pflaumen mit einem Küchenmesser, um sie zu Pflaumenmus zu verarbeiten.

Diese Tätigkeit erfordert zunächst eine intensive Anleitung und Beaufsichtigung, da sich die Kinder mit dem Messer verletzen könnten. Sind die Kinder geübt, kann sich die pädagogische Kraft bei der Beaufsichtigung mehr zurücknehmen. Aus der Rechtsprechung wird deutlich, dass auch bei gefährlichen Beschäftigungen die Aufsichtspflicht mit den Erziehungszielen wie Selbstständigkeit und Eigenverantwortung in Einklang stehen soll.

In diesen Fällen hat die pädagogische Kraft die Gefährlichkeit der Tätigkeit – im Hinblick auf die unterschiedlichen Kinder – einzuschätzen und ihr Handeln daran auszurichten. Die pädagogische Kraft hat den Kindern Hinweise zu geben, mit ihnen Absprachen zu treffen, sie anzuleiten, sie beim Einüben von Fertigkeiten zu unterstützen und gegebenenfalls schützend einzugreifen. Ziel ist es auch hier, dass die Kinder sich üben und sicher werden im Umgang mit Risiken und Gefährdungen.

Örtliche Bedingungen

Räumlichkeiten und Umgebung
Räumlichkeiten und Umgebung sind ebenfalls wichtige Merkmale einer Aufsichtssituation. In der Arbeitshilfe wurde bereits darauf hingewiesen, dass ursprünglich dem Träger die Verkehrssicherungspflicht für die räumlichen Bedingungen obliegt. Grundsätzlich ist daher der Träger dafür verantwortlich, dass die Räume und das Gelände der Kindertageseinrichtung ordnungsgemäß angelegt, ausgestattet und laufend unterhalten und gepflegt werden (siehe auch Verkehrssicherungspflicht, S. 15). Die Aufsichtspflicht der Leitung und des pädagogischen Personals gebietet es aber, wie bereits oben ausgeführt, auch selbst verkehrssichernd tätig zu werden, um Schädigungen an Kindern zu vermeiden. Dabei kann sich die Leitung zwar bei Einhaltung von ordnungs-, baurechtlichen bzw. brandschutzrechtlichen Vorgaben auf den ordnungsgemäßen Zustand einer Anlage verlassen. Dieses schließt aber nicht aus, dass dennoch Gefährdungen entstehen können, für deren Beseitigung zu sorgen ist. Auch ein technisch einwandfreies Spielplatzgerät, welches von einem Sachkundigen für Spielplatzgeräte jährlich geprüft wurde, schließt eine Gefährdung durch die Art der Nutzung von Kindern nicht aus. Ebenso haben einige Kindertageseinrichtungen stadtteilbedingt Probleme mit Vandalismus, was eine tägliche Sichtkontrolle vor Nutzung der Außenflächen notwendig macht.[13]

13 Vgl. zur Sicherheit von Spielgeräten sowie weitere Hinweise zur Sicherheit: www.sichere-kita.de.

Praxisbeispiel:
Während der Aufsicht auf dem Außengelände einer Kindertageseinrichtung entdeckt die pädagogische Kraft, wie zwei Kinder mit Holzlatten, die offensichtlich zur Einzäunung des Außengeländes gehören, in der Bewegungsbaustelle spielen. Bei der Suche nach der Lücke im Zaun entdeckt sie, dass der Holzzaun insgesamt sehr morsch ist, sich bereits einige Schrauben gelöst haben und die Kinder so unbemerkt das Außengelände verlassen könnten.

Die pädagogische Kraft ist hier aufgrund ihrer Beobachtungen verpflichtet, umgehend die Leitung und diese den Träger über die Gefährdung zu informieren. Auch der offene Bereich in der Einzäunung wäre für die Kinder abzusperren.

Praxisbeispiel:
In einer Kindertageseinrichtung ist es üblich, dass die Kinder entscheiden können, ob sie in der Einrichtung oder auf dem Außengelände spielen. Einige Kinder gehen nach draußen. Doch nach kurzer Zeit kommt ein Kind schreiend mit einer Schnittwunde am Knie in die Einrichtung zurückgelaufen. Es stellt sich heraus, dass das Kind sich an einer Scherbe verletzt hat, die von einer Flasche stammt, die auf dem Spielgelände nach der Öffnungszeit der Kita von Dritten hinterlassen wurde.

Nach Einschätzung des allgemeinen Zustandes des Spielplatzes und den Verhaltensweisen der Kinder hatte die pädagogische Kraft keine Bedenken, die Kinder draußen spielen zu lassen. Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht läge aber dann vor, wenn für sie zu erwarten gewesen wäre, dass Scherben auf dem Spielplatz liegen und Kinder sich hätten hieran verletzen können. Den pädagogischen Kräften ist die Verpflichtung übertragen, mögliche Gefährdungen für die Kinder zu beseitigen. Wenn die pädagogischen Kräfte wissen, dass nach der Öffnungszeit häufig externe Personen das Spielgelände nutzen, müssen sie regelmäßig das Gelände auf Gefahrenquellen untersuchen.

Sie müssen die Kinder zudem über mögliche Gefahren unterrichten und daran erinnern, so dass die Kinder auch eigenständig auf Gefahrenquellen achten, sie entdecken und melden können, damit diese beseitigt werden können (z.B. Pilzbewuchs im Spätsommer und Herbst). Auf diese Weise wird die Verantwortung für das eigene Wohl und das Wohl der Gemeinschaft Schritt für Schritt von den Kindern mit übernommen.

Art der Spielgeräte und des Beschäftigungsmaterials

Allgemein gültige Vorgaben, wie das pädagogische Personal die Kinder beim Spiel anzuleiten oder zu beaufsichtigen hat, gibt es nicht. Es sollte selbstverständlich sein, dass das Personal die Bedienungsanleitung, die Hersteller von Spielgeräten mitliefern, kennt, es beachtet und den Kindern vermittelt. Jedes Kind, das erstmals auf einem neuen Gerät oder mit neuem Material spielt, sollte beobachtet und angeleitet werden, um sicherzustellen, dass es dessen Funktion verstanden hat bzw. die Benutzung des Gerätes / des Materials beherrscht.

Unter den Begriff „Spielgeräte“ fallen hier nicht nur technisch speziell für Kinderspiele konstruierte Geräte, sondern auch Haushaltsgeräte, Werkzeuge, Kletterwände – Dinge, die Kinder als Spiel- und Beschäftigungsmaterialien benutzen können. Je nach möglicher Gefährdung in Abhängigkeit von motorischer Entwicklung und Kenntnisstand der beteiligten Kinder hat die Fachkraft zu entscheiden, für wie viele Kinder sie in der konkreten Situation Begleitung und Aufsicht sicherstellen kann.

Praxisbeispiel:
Die pädagogische Kraft beabsichtigt, zerkleinerte Äpfel mit einigen Kindern zu Apfelmus zu verarbeiten. Sie benutzt hierzu den im Gruppenraum befindlichen Kinderkochherd. Zwar besteht bei Unachtsamkeit die Gefahr, dass sich die Kinder an den heißen Herdplatten verbrennen. Aber nur so lernen sie, durch vorsichtiges Verhalten den Herd eigenständig zu nutzen.

Umgang mit Gefahren
Der sicherste Schutz für die Kinder ist, schrittweise zu lernen, mit Gefahren oder gefährlichen Gegenständen umzugehen. Das Beispiel mit dem Kochherd zeigt: Die pädagogische Kraft erfüllt ihre Aufsichtspflicht, indem sie die Kinder im Umgang mit dem Elektroherd anleitet und unterstützt. Es zeigt auch, dass sie bei möglichen Gefahren helfend anwesend sein muss, um nötigenfalls direkt unterstützend eingreifen zu können.

Das pädagogische Personal

In den voranstehenden Ausführungen zu den Punkten, die die Aufsichtspflicht bestimmen, ist schon mehrfach angeklungen, dass es bei der Aufsichtsführung sehr darauf ankommt das Verhalten des Kindes bzw. der Kindergruppe einschätzen und soweit möglich auch voraussehen zu können.

Pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen
Grundlagen für die pädagogische Praxis sind Fachkenntnisse und berufliche Erfahrungen. Beides korrespondiert miteinander und unterliegt Veränderungen und Entwicklungen. So kann man davon auszugehen, dass Berufsanfangende oder auch eine Praktikumskraft das Verhalten eines Kindes oder einer Kindergruppe nicht so sicher einzuschätzen weiß, wie das erfahrene pädagogische Personal. Das bedeutet für die anleitende Fachkraft, dass sie die Auszubildenden erst mit zunehmenden Kenntnissen und Erfahrungen schrittweise in die Verantwortung für die Aufsichtsführung einbinden kann.

Körperliche Konstitution
Auch körperliche Fähigkeiten wie z.B. Beweglichkeit, Hör- und Sehsinn sind für die Aufsichtsführung von Bedeutung. So muss eine pädagogische Kraft in der Lage sein, rechtzeitig helfend eingreifen zu können.

Wird es dem Kind erlaubt, auf einen Baum zu klettern, so muss ein Teil des aufsichtführenden Personals auch in der Lage sein, selbst auf den Baum zu klettern, um dem Kind in einer Notsituation helfend zur Seite stehen zu können.

Gruppengröße

Fachkraft-Kind-Relation
Ein wichtiger Faktor im Hinblick auf die Aufsichtsführung ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der Erwachsenen und der Anzahl der zu betreuenden Kinder: Wie viele Kinder kann eine Fachkraft in der jeweiligen Situation beaufsichtigen? In Anlehnung an die vorangegangenen Faktoren der Aufsichtspflicht kann gefolgert werden: Das kommt vor allem auf das Alter und die Eigenart der Kinder, die Art und Gefährlichkeit der Beschäftigung, die örtlichen Bedingungen und auf die besonderen Fähigkeiten und Erfahrungen des pädagogischen Personals an.

Zur Aufsicht bei Ausflügen, Wanderungen, Besichtigungen und anderen externen Unternehmungen werden teilweise in den Vorschriften von Trägern oder Verbänden Richtwerte genannt. Solche Richtwerte können nur eine Orientierung sein. Sie

entlassen die Fachkräfte nicht aus der Verpflichtung, sie in Abwägung der jeweils situationsbedingten Anforderungen flexibel anzuwenden – nötigenfalls in Abstimmung mit dem Träger. Sind bestimmte Vorgaben jedoch verbindlich, also als Dienstanweisung formuliert, muss sich die Fachkraft daran halten.

Zuständigkeit der Fachkraft
Der mögliche Umstand, dass bei Personalausfall eine Gruppe unter pädagogischen Gesichtspunkten zu groß ist und dieses für das verbleibende Personal keine qualitativ gute pädagogische Arbeit erlaubt, befreit die Fachkräfte nicht von der Aufgabe, jedes Kind in ihrem Zuständigkeitsbereich ausreichend zu beaufsichtigen und für seinen Schutz zu sorgen. Auch wenn es nicht in Übereinstimmung mit den erklärten pädagogischen Zielsetzungen ist, hat die Fachkraft in dieser Situation die Aufsichtsführung soweit möglich sicherzustellen. Eine solche Situation ist jedoch nur übergangsweise vertretbar und sollte als Notlösung gelten.

Verpflichtung der Leitungskraft
In solchen Fällen ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, den Träger auf die unzureichende Personalsituation hinzuweisen, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine gesetzeskonforme Betreuungssituation sicherzustellen. So können unter anderem Vertretungskräfte eingestellt werden, die Betreuungszeit oder die Betreuungsanzahl der Kinder reduziert werden bis hin zu der Maßnahme, dass notfalls eine vorübergehende Schließung einer Gruppe bzw. der Einrichtung veranlasst werden muss. Diese Maßnahmen sind im Sinne des § 47 SGB VIII den Landesjugendämtern gegenüber meldepflichtig. Auch eine Beratung zu Maßnahmen sollte mit dem Träger und dem Spitzenverband erfolgen. Die Landesjugendämter stimmen den Maßnahmen dann gegebenenfalls zu.

Aufsichtsführung
Bislang ging es überwiegend um äußere Gegebenheiten, die die Aufsichtsführung beeinflussen und die das pädagogische Personal in seinem Handeln zu berücksichtigen hat.

Jede Aufsichtssituation ist anders und es gibt immer wieder verschiedene Möglichkeiten, in diesen Situationen zu entscheiden und zu handeln. In der Praxis ist es nicht einfach, Sicherheitsaspekte und Aspekte der Selbstständigkeitserziehung gleichermaßen zu berücksichtigen. Welche pädagogische Kraft hat sich nicht schon einmal mit der Frage konfrontiert gesehen, ob sie ihren Erziehungsvorstellungen oder allgemeinen Sicherheitserwartungen folgen soll? Die Antwort auf diese Frage wird in allgemeiner Form mit dem Begriff der Zumutbarkeit beschrieben. Einschränkend ist hiernach festzustellen:
Nicht alles, was an Aufsichtsmaßnahmen denkbar ist, ist auch zumutbar – sowohl unter Berücksichtigung der kindlichen Persönlichkeitsbildung als auch mit Blick auf die Leistbarkeit durch das pädagogische Personal.

Praxisbeispiel:
Kinder einer Gruppe spielen gleichzeitig im Gruppenraum mit erhöhter Spielebene und im daneben-liegenden Differenzierungsraum.

Nun kann man von der Fachkraft sicherlich nicht erwarten, dass sie sich in allen Spielbereichen aufhält, um die Kinder auf Schritt und Tritt beobachten zu können. Es ist ihr jedoch zuzumuten, dass sie

- die Spielsituationen zeitweilig beobachtet und gegebenenfalls Einfluss darauf nimmt, welche und wie viele Kinder sich gleichzeitig in den Bereichen aufhalten und
- in regelmäßigen Abständen nachsieht, ob die Kinder die mit ihnen abgesprochenen Regeln

einhalten.

Die Aufsichtsmaßnahmen sollten im Einklang mit den derzeitigen allgemein anerkannten pädagogischen Grundauffassungen stehen, sie sollten die Entwicklungsbedürfnisse des Kindes berücksichtigen und sein Interesse an selbstbestimmten Lernprozessen unterstützen.

Ferner kann die Aufsichtsführung nicht in dem Umfang verpflichtend umgesetzt werden, wenn sich daraus ergeben würde, dass damit pädagogische Freiräume und Erziehungsziele gänzlich untergeordnet sind.[14]

Fazit
Das pädagogische Ziel der Erziehung zur Selbstständigkeit bestimmt also Umfang und Intensität der zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen. Je größer das Gefahrenpotential einer Situation oder einer Beschäftigung ist, desto sorgfältiger ist die Aufsicht zu führen, gleich, ob dieses nun durch Absprachen und Hinweise für die Kinder oder auch durch die wiederholte Überprüfung der Situation gewährleistet wird. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das konkrete pädagogische Handeln den Erziehungszielen dient, wenn es die Sicherheit der Kinder berücksichtigt.

Erreicht wird dieses, indem die Kinder
- Erfahrungen in realen Lebenszusammenhängen machen und eigenständig agieren,
- sich an Entscheidungen beteiligen und Verantwortung übernehmen,
- sich aktiv Freiräume erobern, die ihre kognitiven, sozialen und psychischen Kompetenzen erweitern,
- mit zunehmendem Alter und Entwicklung Aufgaben, Anforderungen und Probleme selbstständig lösen.

Rolle des pädagogischen Personals
Dem Personal kommt grundsätzlich die Rolle des Begleitenden zu. Es soll die Kinder ermutigen, unterstützen, ihnen Anregungen geben und Bedingungen schaffen, damit die Kinder zunehmend eigenständig Lernerfahrungen machen können.

Rechtliche Folgen der Aufsichtspflichtverletzung

Wenn etwas passiert, richten sich die Konsequenzen zunächst danach, ob die Aufsichtspflicht tatsächlich verletzt wurde. Allein aus der Tatsache, dass es zu einem sogenannten schädigenden Ereignis gekommen ist, kann nicht auf eine Aufsichtspflichtverletzung geschlossen werden. Denn Schadensereignisse – wie Verletzungen von Kindern – sind auch bei bestmöglicher Umsicht und Aufsicht nicht auszuschließen. Gibt es eine Schädigung (gleich welcher Art) und steht fest, dass die Aufsicht unzureichend war, muss weiterhin feststehen, dass der entstandene Schaden auch auf der Aufsichtspflichtverletzung „beruhte". Es muss feststehen, dass der Schaden dann nicht eingetreten wäre, wenn die Aufsichtspflicht ausreichend wahrgenommen worden wäre.

Ist eine Aufsichtspflichtverletzung erwiesen und hierdurch ein Schaden entstanden, können grundsätzlich (entweder oder sowohl)
- zivilrechtliche (Schadensersatz, Schmerzensgeld),
- strafrechtliche und
- arbeits- oder dienstrechtliche (Abmahnung, Kündigung)

14 Vgl. hierzu die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur Verpflichtung zur Einhaltung eines Hygieneplanes. Überwachungspflicht der Einrichtung beim Händewaschen , VG München vom 04.08.2011 -. Az: M 18 E 11.1247.

Konsequenzen in Betracht gezogen werden.

Je nachdem, wem die Verantwortung für die Schadensverursachung zugerechnet wird, und welcher rechtliche Haftungsgrund in Frage kommt, können entweder ausschließlich oder zugleich der Träger der Einrichtung,

- die Einrichtungsleitung oder bzw. und
- die einzelne pädagogische Kraft

in Anspruch genommen werden.[15]

Vorab ist festzuhalten:

- Der Träger und andere in einer Kindertageseinrichtung tätige Personen (wie pädagogische Kräfte, aber auch Kinder) haften gegenüber einem Verletzten für Personenschäden nur, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde, oder es sich um einen Wegeunfall handelt (Haftungsbeschränkung durch die Gesetzliche Unfallversicherung bei Personenschäden). Nur wenn der Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, ist es möglich, dass der Schädiger dem zuständigen Unfallversicherungsträger für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen haftet (§§ 104 ff. SGB VII).

- Pädagogische Kräfte haften bei Sachschäden, die dem Arbeitgeber selbst entstehen (z.B. am Dienstwagen) nach den von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) entwickelten „Grundsätzen der beschränkten Arbeitnehmerhaftung" nur eingeschränkt. Bei dienstlichen Tätigkeiten, die zu dem Schaden geführt haben, haften sie selbst nur dann, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit sind sie befreit.

- Bei Schädigungen, die pädagogische Kräfte bei ihrer Arbeit einem Dritten zufügen – z.B. bei Fahrten mit dem Pkw oder wegen Verletzung von Aufsichtspflichten, sind sie zunächst (im sogenannten Außenverhältnis) – auch ggf. gemeinsam mit dem Arbeitgeber dem Geschädigten gegenüber voll haftbar (§ 426 BGB).

- Pädagogische Kräfte haben als Beschäftigte nach ständiger Rechtsprechung des BAG wegen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gem. § 670 BGB im (Innen-) Verhältnis zu ihm einen sogenannten Freistellungsanspruch: Der Arbeitgeber übernimmt dann die Schadensregulierung – bzw. dessen (Haftpflicht-)Versicherung, so dass im Ergebnis er und nicht die Fachkraft für einen Schaden aufkommen muss.[16]

Zivilrechtliche Folgen

Schadensersatzpflichten gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Eine Aufsichtspflicht- oder Verkehrssicherungspflichtverletzung kann zunächst zu einer Schadensersatzpflicht nach zivilrechtlichen Regelungen führen. Die Haftung folgt dann aus den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

15 Zwar kann ein Geschädigter nur einmal verlangen seinen Schaden ersetzt zu bekommen – er kann aber wählen, wen er haftbar macht. Die Folge ist, dass die Verantwortlichen dann jeweils untereinander klären müssen, wer wem in welcher Höhe einen Ausgleich zu zahlen hat – was sich nach dem Grad des jeweiligen Verschuldens richtet. In dieser Weise gehen regelmäßig z.B. Versicherungen vor, die in der Regel zunächst leisten und dann prüfen, ob ggf. andere (mit-) haften müssen.

16 Vgl. hierzu: BAG 25.06.2009, Az: 8 AZR 236/08; die Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung greifen damit grundsätzlich nicht im Verhältnis zwischen Arbeitnehmer (Fachkraft) und Außenstehenden. Etwas anderes ist z.T. von der Rechtsprechung entschieden worden, wenn Schäden bei Rechtsgütern von Arbeitskolleg:innen eingetreten sind (so z.B.: LAG Düsseldorf, Urteil vom 25.09.1996).

Eine Haftung nach dem BGB ist dabei sowohl bei körperlichen Verletzungen, als auch bei Schäden an anderen Rechtsgütern – wie z.B. dem Eigentum (Kleidung etc.) – möglich. Nebeneinander können sowohl die Verletzung von vertraglichen Pflichten (Betreuungsvertrag, Arbeitsvertrag) und aus den allgemeinen Haftungsregelungen des BGB greifen:

Verletzung von vertraglichen Pflichten, z.B. des Betreuungsvertrages

Tritt infolge einer Aufsichtspflichtverletzung an Rechtsgütern des Kindes selbst ein Schaden ein, so richtet sich die Ersatzpflicht zunächst nach den allgemeinen vertragsrechtlichen Regeln aus dem Betreuungsvertrag zwischen den Eltern (als Vertreter des geschädigten Kindes) und der Einrichtung. Hierzu muss der Vertrag selbst gar keine Regelungen enthalten. Diese sind in jahrzehntelanger Rechtsprechung als selbstverständliche sog. Nebenpflichten aus dem Vertrag anerkannt und finden in den §§ 280 ff. BGB ihren Ausdruck.

§ 280 Abs. 1 BGB lautet:
„Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat."

(Erläuterung: Schuldner ist derjenige, der eine vertragliche Leistung schuldet, also der Träger und dessen beauftragte Fachkräfte).

Verletzung von allgemeinen Handlungspflichten bzw. wegen vorwerfbaren Unterlassens

Ferner kann eine Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 1, 2 BGB bestehen. Danach gilt allgemein, dass jeder, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder ein sonstiges Rechtsgut eines anderen widerrechtlich verletzt, zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet ist.

Praxisbeispiel:
Die Leitung einer zweigruppigen Kindertageseinrichtung besucht um 10 Uhr eine von der Erziehungsberatungsstelle anberaumte Fortbildungsveranstaltung, obwohl die Gruppenleitung der zweiten Gruppe erkrankt ist und demzufolge nur die Ergänzungskraft und die gerade frisch eingestellte Berufspraktikantin anwesend sind. Während ihrer Abwesenheit passiert aber nichts.

In diesem Fall stellt sich die Frage einer Haftung für Personen- oder Sachschäden nicht. Ohne, dass einem Kind oder einem Dritten etwas zugestoßen ist, also ohne „Schaden", kommt ein Schadenersatz nicht in Betracht.

Schadensfall

Wäre in ihrer Abwesenheit ein Schadensfall eingetreten, käme – immer abhängig von den konkreten Umständen des Geschehens – eine zivilrechtliche Haftung auf Schadensersatz (§§ 276, 280 BGB) wegen Pflichtverletzung, § 823 Abs. 1 u. 2 BGB wegen (möglicher) Verletzung der Aufsichts- und wegen einer Organisationspflichtverletzung in Betracht. Hinsichtlich der Folgen wäre in diesem Fall danach zu differenzieren, ob der Schaden bei einem der zu beaufsichtigenden Kinder oder bei einem Dritten eingetreten wäre. Ferner wäre noch zu unterscheiden, ob es sich um einen Sachschaden oder um einen Personenschaden handelt.

Schaden des Kindes – Verletzung des Körpers
Mitarbeitende können ebenfalls haftungsprivilegiert sein, wenn ein Kind einen körperlichen Schaden erleidet. Es sei denn, das Personal hat den Versicherungsfall nicht bei einer betrieblichen Tätigkeit verursacht oder vorsätzlich herbeigeführt oder bei einer Handlung, die ein Verbrechen oder Vergehen darstellt.[17]

Die Geschädigten selbst haben in der Regel und unabhängig von der Haftung des Trägers der Einrichtung oder des pädagogischen Personals Ansprüche auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Ob die Leitung im beschriebenen Beispielsfall im Falle eines Schadens haften müsste, würde sich jedoch nach der Art des entstandenen Schadens (Personen- oder Sachschaden), und danach richten, ob sie ggf. aufgrund der Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) haftungsprivilegiert ist und welche Form des Verschuldens sie träfe (leichte, mittlere, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz).

Schaden des Kindes – Beschädigung von Sacheigentum des Kindes

Praxisbeispiel:
Kind A beschädigt ein Laufrad, welches Kind B am Spielzeugtag mit in die Kindertageseinrichtung gebracht hat. Bei der anschließenden Auseinandersetzung der beiden Kinder auf dem Außengelände geht auch die Brille von Kind A zu Bruch.

Der Unfallversicherungsträger übernimmt grundsätzlich die Kosten für Körperschäden, nicht für Sachschäden. Die Brille würde aber als sogenanntes Körperersatzstück ersetzt werden. Da sich ausreichend Aufsichtspersonen im Außengelände befanden, kann hier nicht von einer Aufsichtspflichtverletzung gesprochen werden.

Schadensersatzpflicht für Schäden eines Dritten – durch das Kind
Die Ersatzpflicht für Schäden, die ein Dritter infolge einer Aufsichtspflichtverletzung, wegen einer Organisationspflichtverletzung oder wegen sonst eines vorwerfbaren Unterlassens eines Verpflichteten erleidet, richtet sich nach der speziellen Regelung des § 832 BGB.

Praxisbeispiel: (ähnlich BGH v. 13.12.2012 Az. III ZR 226/12)
Während des Aufenthalts im Außengelände einer Kindertageseinrichtung ziehen sich einige Kinder in eine von Sträuchern umgebene, nicht einsehbare Ecke des Geländes zurück, das zur Straße angrenzt. Hier entdecken sie, dass sie Kantsteine aus dem Pflaster unter dem Zaun lösen können, der das Außengelände begrenzt. Diese Steine werfen sie anschließend über den Zaun auf den Gehweg und die Straße und beschädigen dabei einen in der Nähe parkenden Pkw.

In seinem Urteil vom 12.10.1995 (18 U 225/94) bestätigt das OLG Düsseldorf die bisherige Rechtsprechung, wonach eine ständige Überwachung „auf Schritt und Tritt" für Kinder im Kindergartenalter nicht erforderlich sei. Das Gericht wiederholte noch einmal, dass das Maß der Aufsicht mit dem Erziehungsziel, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zum selbstständigen verantwortungsbewussten Handeln einzuüben, in Einklang gebracht werden müsse.
Bei Kindern unter drei Jahren müsse die Aufsicht hingegen engmaschiger verlaufen.

17 Vgl. § 101 SGB VII (Vgl. z.B. **BGH 25.7.2017 VI ZR 433/16**).

§ 832 BGB Abs. 1: Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Schadensersatzpflicht für Schädigung eines Dritten durch die Fachkraft

Sofern einem Dritten wegen eines (vorsätzlichen oder fahrlässigen) schädigenden Verhaltens der Fachkraft ein Schaden entsteht, würde diese gem. § 823 Abs. 1 BGB zum Ersatz des Körper- oder Sachschadens verpflichtet sein. Diese Grundregel gilt auch im Arbeitsverhältnis, also im Verhältnis des Arbeitnehmers bei der Erledigung seiner – geschuldeten – dienstlichen Tätigkeiten. Gegenüber Dritten kommt jedoch die Haftungsfreistellung der Fachkraft durch den Arbeitgeber zum Tragen (s.o.). Von Belang in der Praxis ist diese Freistellung der Fachkraft vor allem bei Schäden, die Dritten bei Fahrten mit einem Privat-Pkw oder Dienstwagen entstehen können, wenn diese Fahrten dienstlich veranlasst waren.

Für die Schäden, die infolge eines Verhaltens der Fachkraft am Eigentum des Arbeitgebers selbst entstehen – z.B. am Dienstwagen oder an Einrichtungsgegenständen in der Kindertageseinrichtung – greifen die von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) entwickelten „Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung“ (s.o.). Beschränkt insoweit, als der gesetzlich geregelte Verschuldensmaßstab des § 276 BGB (also die Haftung für einfache Fahrlässigkeit) bei dienstlichen Tätigkeiten eingeschränkt wird, um Arbeitnehmer, die während ihrer Tätigkeit einen Schaden verursachen, zu schützen.

Strafrechtliche Folgen

Straftatbestände

Eine Aufsichtspflichtverletzung kann strafrechtliche Konsequenzen haben. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Schaden eingetreten ist, also entweder das zu beaufsichtigende Kind selbst oder ein Dritter durch das Kind geschädigt wurde oder wenn die Aufsichtspflicht so schwerwiegend verletzt wurde, dass Kinder in die Gefahr kommen, in ihrer körperlichen oder psychischen Entwicklung geschädigt zu werden.[18] Fachkräfte können in aller Regel nur bestraft werden, falls die zu betreuenden Kinder infolge einer Aufsichtspflichtverletzung verletzt oder gar getötet werden oder die Kinder Dritte verletzen oder töten. Wenn insoweit eine Pflicht zur Aufsicht unterlassen wurde, wäre eine solche Straftat immer als eine „Unterlassungstat“ unter den Voraussetzungen eines Strafgesetzes strafbar, d.h. bei Vorliegen einer „Garantenstellung“ gemäß § 13 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit einem gesetzlichen Straftatbestand z.B. fahrlässige Körperverletzung.[19]

Garantenstellung

Die Aufsichtspflicht, die der Inhaber der Personensorge ausübt, stellt juristisch eine sogenannte Garantenpflicht dar. Diese bedeutet eine besondere Pflichtenstellung, um Schädigungen oder Gefahren vom Kind abzuwenden bzw. Dritte vor Schädigun-

18 Vgl. § 171 StGB.
19 Vgl. § 230 StGB.

gen durch das Kind zu bewahren. Ein Garant hat damit immer eine besondere Pflichtenstellung. Wird die Personensorge delegiert, wie durch die vertragliche Übernahme der Betreuung durch die Fachkräfte in der Tageseinrichtung – aber möglicherweise auch durch die „faktische" Übernahme einer Betreuung – wird zugleich auch diese besondere Pflichtenstellung, die die Garantenpflicht kennzeichnet, übertragen bzw. begründet. Die besondere Stellung eines Garanten zieht dann auch neben einer zivilrechtlichen die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Falle eines Unterlassens nach sich.

Eine **Unterlassung führt dann zur Bestrafung**, wenn ein Gebot beziehungsweise eine Pflicht besteht, wonach die tatsächlich unterlassene Handlung an sich vorzunehmen wäre. Die Verantwortlichkeit für einen eingetretenen Erfolg (Beispiel: Tod eines Kindes) setzt voraus, dass eine Pflicht missachtet wurde, die genau dazu geschaffen wurde, diesen konkreten Erfolg durch eine geeignete Handlung zu verhindern (§ 13 Strafgesetzbuch – StGB). Die Aufsichtspflicht ist ein solches Gebot. Unterlassung bedeutet vereinfacht gesagt so viel, wie etwas nicht zu tun, obwohl es getan werden müsste. Ein bekanntes Beispiel ist die unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB).

Die strafrechtliche Verantwortung einer Institution trifft nach § 14 Abs. 2 StGB immer denjenigen, der die Aufgabe verantwortlich wahrzunehmen hat. Daher kommt es für eine mögliche strafrechtliche Verantwortung nicht darauf an, dass der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der Einrichtung geschlossen wurde.

Praxisbeispiel:
Wegen fahrlässiger Tötung mussten der Geschäftsführer eines renommierten Spielgeräteherstellers und zwei seiner Mitarbeiter Geldstrafen zahlen. Das Gericht in Ahaus sah es Juli 2013 als erwiesen an, dass eine falsch montierte zweite Spielebene in einer Kitagruppe Ursache für einen tödlichen Unfall im März 2012 war. Dabei hatte ein zweieinhalbjähriges Mädchen in einer Kinderkrippe in Gronau seinen Kopf zwischen der Brüstung des Spielpodestes und der Zimmerdecke eingeklemmt und strangulierte sich. Bei der Errichtung des Spielgerätes waren die Abstände zur Decke nicht berücksichtigt worden. Die Aufsichtspflicht war nicht verletzt worden.

Voraussetzung für eine strafrechtliche Verantwortung ist zunächst, dass der Tatbestand eines Strafgesetzes (z.B. ein Personenschaden oder Sachschaden) eingetreten ist. Bei einem Unterlassungsdelikt muss dem Garanten die Unterlassung einer konkreten Maßnahme vorgeworfen werden und feststehen, dass der Tatbestand des Strafgesetzes durch die gebotene Handlung oder Maßnahme mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewendet worden wäre.

Der Garant muss sowohl die Notwendigkeit der Maßnahme erkannt als auch die schädigenden Folgen (des Erfolgseintritts) im Falle ihres Unterlassens billigend in Kauf genommen (= Vorsatz) oder fahrlässig gehandelt haben. Nach dem Gesetz reichen in vielen Fällen bereits Fahrlässigkeit aus (zum Beispiel fahrlässige Körperverletzung oder Tötung). Weitere Voraussetzung für eine Verantwortlichkeit ist ferner, dass die „an sich" gebotene Handlung dem Garanten auch tatsächlich möglich gewesen und ihm zumutbar gewesen wäre. Dies wäre z.B. dann fraglich, wenn die Person wegen mangelnder personeller Ausstattung nicht ausreichend in der Lage wäre, ihre Aufsichtspflicht auszuüben. Ferner darf z.B. in bestimmten Situationen von Berufsanfänger:innen

nicht das erwartet werden, was erfahrene Fachkräfte erfüllen.

Praxisbeispiel:
Das Amtsgericht Hamburg-Harburg verurteilte erstinstanzlich zwei Erzieherinnen wegen fahrlässiger Tötung (Urteil vom 01.02.2000 – 619-358/98 n.rkr.), weil ein Zweijähriger in einem unbeaufsichtigten Moment zur Rutsche im Außengelände lief und sich dort mit der Kordel seines Anoraks strangulierte. Das Landgericht Hamburg hob dieses Urteil jedoch auf und sprach die Erzieherinnen frei (Urteil vom 13.09.2000 – 704 Ns 32/00).

Die Amtsrichterin hatte entschieden, dass vier bis fünf Minuten unbeaufsichtigtes Spielen für ein Kind in diesem Alter zu viel sei.
Das Landgericht konterte, dass ein fünfminütiges „Entweichen" hinnehmbar sei, weil das Spielgelände kleinkindgerecht gestaltet war und die Spielgeräte kein erkennbares Gefahrenpotential aufwiesen.
Der Freispruch ist nachvollziehbar, denn pädagogische Fachkräfte haben, da Kinder die Bewältigung von Risiken und Gefahren nur lernen können, wenn sie auch gelernt haben, damit umzugehen, einen relativ weiten Spielraum. Im Einzelfall können sie pädagogische Aspekte und rigide Sicherheitsabwägungen gegeneinander abwägen. Einschränkend gilt aber, dass jüngere Kinder bis zu drei Jahren mehr Aufsicht als ältere benötigen.
Aufgabe der Fachkräfte ist es, mögliche Gefahrenquellen für die Kinder im Alltag sensibel wahrzunehmen und sie soweit wie möglich vor diesen Gefährdungen zu schützen. Das mögen Bänder an der Kleidung der Kinder sein, mit denen sie beim Klettern hängen bleiben und sich strangulieren können oder es ist der Besuch der Badeanstalt, bei dem das Risiko des Ertrinkens wie selbstverständlich für die Aufsichtsführung mit zu bedenken ist. Wenn Kinder dennoch zu Schaden kommen sollten, haben die Fachkräfte schlüssig nachzuweisen, dass sie vorausschauend alles ihnen Mögliche veranlasst und getan haben, um einen Unfall auszuschließen.

Zu betonen ist, dass die strafrechtlichen Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung im Allgemeinen weit überschätzt werden. Insbesondere die Vorstellung, dass Erzieher:innen wegen der besonderen Verpflichtung bereits immer „mit einem Bein im Gefängnis stehen", ist nicht richtig.
Die Verurteilungen von Fachkräften in Strafverfahren wegen fahrlässigen Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten aufgrund von Verletzungen der Aufsichtspflicht sind sehr selten.

Folgen in Bezug auf die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII

Aufsichtsrechtliche Konsequenzen

Landesjugendämter sind betriebserlaubniserteilende Behörden für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insofern auch für Tageseinrichtungen für Kinder. Die gesetzliche Grundlage ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 45 bis 49 SGB VIII). Jeder Träger benötigt für den Betrieb einer Einrichtung eine Betriebserlaubnis des zuständigen Landesjugendamtes. Auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilen die Landesjugendämter die Erlaubnis für Einrichtungen. Neben dem Konzept werden die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen prospektiv geprüft.

Die Landesjugendämter unterstützen die Träger der Kindertageseinrichtungen fortlaufend durch Fachberatung, Fortbildung und Empfehlungen in Form von

arbeitsrechtlichen Grundlagen und Arbeitshilfen. Hierbei stellt die Sicherstellung des Kinderschutzes eine besondere Bedeutung dar. Regelmäßig werden hierzu Fortbildungen angeboten.

Nach § 47 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) sind den Landesjugendämtern unverzüglich „Ereignisse oder Entwicklungen" anzuzeigen, „die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen". Durch die Meldung besonderer Vorkommnisse soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Meldungen besonderer Vorkommnisse, aber auch Beschwerden von Dritten führen regelmäßig dazu, dass die Landesjugendämter Sachverhalte aufklären. Nach dem Eingang einer Meldung wird der Sachverhalt aufgeklärt, der Träger beraten und darin unterstützt, mögliche Mängel in der Arbeit der Einrichtung abzustellen. Das SGB VIII gibt in § 45 ff den Landesjugendämtern zudem vielfältige rechtliche Handlungsmöglichkeiten. Im äußersten Fall kann das Landesjugendamt eine Tätigkeitsuntersagung für Mitarbeitende aussprechen und die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung zurücknehmen oder widerrufen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

Arbeits- und dienstrechtliche Folgen

Dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen
Anders als in den Fällen der zivil- und strafrechtlichen Haftung kommt es für arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen einer Aufsichtspflichtverletzung auf den Eintritt eines Schadens nicht an. Jede Aufsichtspflichtverletzung stellt in der Regel zugleich eine Verletzung der dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten der Fachkraft dar, da ihr diese Verpflichtung vertraglich auferlegt wurde. Abhängig von der Schwere der Pflichtverletzung kann sie unterschiedliche dienst- bzw. arbeitsvertragliche Folgen haben. Die Möglichkeiten reichen von der formlosen Belehrung oder Ermahnungen über die Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz und die formelle Abmahnung bis hin zur fristgerechten (ordentlichen) und in besonders schwerwiegenden Fällen sogar fristlosen (außerordentlichen) Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Versicherungsschutz

Gesetzliche Unfallversicherung und private Haftpflichtversicherung

Die **gesetzliche Unfallversicherung** ist die Versicherung, die unter bestimmten, vor allem im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelten, Voraussetzungen besteht. Der Versicherungsschutz besteht ohne vertragliche Grundlage und unabhängig davon, ob im Einzelfall Beiträge geleistet wurden.

Die gesetzliche Unfallversicherung versichert Tätigkeiten von Personen, die im Gesetz gesondert aufgeführt sind. Dazu gehören u.a. Kinder in Tagesbetreuung. Sie sind während der Betreuung gegen Gesundheitsschäden oder Tod abgesichert. Bei schweren Verletzungen, deren Folgen eine gewisse Dauer anhalten oder sogar bleibend sind, kommen verschiedene Geldleistungen in Betracht (Rentenzahlungen, Pflegegeldzahlungen sowie Kosten für einen behinderungsbedingten Umbau des Wohnumfelds, wenn der Unfall diese Behinderung zur Folge hat). Nicht ersetzt werden immaterielle Schäden

(Schmerzensgeld) oder Sachschäden. Davon gibt es eine Ausnahme: Sogenannte Körperersatzstücke wie Brillen, Hörgeräte etc. können unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden, wenn der Besuch der Tageseinrichtung zu deren Beschädigung geführt hat.

Bei der (privaten) **Haftpflichtversicherung**, die das zivilrechtliche Haftungsrisiko abdeckt, handelt es sich demgegenüber immer um eine private Versicherung, die des Abschlusses eines Versicherungsvertrages und der Zahlung von Beiträgen bedarf.

Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung gilt für den Besuch aller erlaubnisbedürftigen Kindertageseinrichtungen im Sinne der §§ 22, 45 SGB VIII.

Versicherte Risiken

Die gesetzliche Unfallversicherung dient dem Ausgleich sämtlicher gesundheitlicher Folgen, die durch unfallbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen oder einen unfallbedingten Todesfall eintreten. Nicht ersetzt werden immaterielle Schäden (Schmerzensgeld) oder Sachschäden.

Kreis der versicherten Personen

Nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII** sind Kinder „während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen einer Betriebserlaubnis (nach § 45 SGB VIII oder nach Landesrecht wie dem KiBiz NRW) bedürfen, gesetzlich unfallversichert".

Das Gleiche gilt für Kinder während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII. Dafür ist erforderlich, dass die Betreuung des Kindes durch die Kindertagespflegeperson eine Leistung des Jugendamtes nach §§ 23, 24 SGB VIII darstellt.

Kindertageseinrichtung und Bildungsbegriff

Versichert sind die Kinder während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen. Einrichtungen sind gemäß § 22 SGB VIII solche, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten, und die dem Zweck dienen, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.[20]

Vorbehalt der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung

Vom Versicherungsschutz erfasst ist nur der Besuch solcher Einrichtungen, deren Betrieb der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer Erlaubnis auf Grund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedarf. Die Erlaubnis muss nicht tatsächlich erteilt worden sein. Erforderlich ist lediglich, dass der Betrieb der Einrichtung erlaubnispflichtig ist. Damit sind zwar auch Kinder in Kindertageseinrichtungen versichert, deren Träger noch keine Betriebserlaubnis erhalten, die aber den Betrieb bereits rechtswidrig aufgenommen haben. Gleichzeitig begeht der Betreiber dieser rechtswidrig betriebenen Einrichtung aber eine Ordnungswidrigkeit nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die ein Bußgeld zur Folge haben wird.

Die Erlaubnispflicht gilt grundsätzlich für jede Kindertageseinrichtung, in der Kinder für einen Teil des Tages betreut werden. Weder kommt es auf eine Mindestanzahl von Kindern an, noch muss die Ein-

20 § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

richtung uneingeschränkt für jedermann zugänglich sein. Auch Kindertageseinrichtungen, die überwiegend für Kinder von Betriebs- oder Behördenangehörigen betrieben werden sowie Heilpädagogische Tageseinrichtungen sind erlaubnispflichtige Tageseinrichtungen, für die Versicherungsschutz besteht.

Besuch der Einrichtung
Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur während des Besuchs der Kindertageseinrichtung. Wann ein solcher vorliegt ist nicht etwa davon abhängig, ob das Kind wirksam in die Einrichtung aufgenommen worden ist. Ist z.B. die Anmeldung des Kindes bzw. der Betreuungsvertrag aus irgendwelchen Gründen unwirksam oder fehlt es überhaupt an einer vertraglichen Grundlage des Besuchs, so besteht trotzdem Versicherungsschutz, wenn das Kind zur Betreuung in Empfang genommen wird.

Besuchskinder und Kinder in der Eingewöhnungsphase
Insofern werden in der Versicherungspraxis auch diejenigen Kinder als versicherte Personen angesehen, die sich gastweise in der Einrichtung aufhalten. Gast- und Schnupperkinder sind nach der einhelligen Versicherungspraxis gesetzlich unfallversichert, wenn sie in der Einrichtung betreut und beaufsichtigt werden. Gleiches gilt auch für Kinder in der Eingewöhnungsphase, vor formeller Aufnahme in die Einrichtung. Voraussetzung ist allerdings die bewusste und gewollte Aufnahme des Kindes in das pädagogische Betreuungskonzept der Kindertageseinrichtung durch das pädagogische Personal. Die zeitliche Dauer ist hierbei unerheblich, allerdings muss das Betreuungskonzept auch Kinder in dem Alter des Besuchskindes erfassen.

Anderes gilt bei der reinen Duldung der Anwesenheit, z.B. Teilnahme von Geschwister- oder Nachbarkindern am Fest der Einrichtung. Diese ist nicht mit einer Einbindung in das Betreuungskonzept der Einrichtung gleichzusetzen. Hier sind die Kinder in beiden Fällen nicht gesetzlich unfallversichert.[21]

Versicherte Tätigkeiten der Kinder

Versicherungsschutz

Versichert sind alle Tätigkeiten im organisatorischen Verantwortungsbereich der Kindertageseinrichtung. Die Kinder sind sehr umfangreich abgesichert. Damit sind zum einen sämtliche Tätigkeiten auf dem Einrichtungsgelände erfasst wie Malen, Spielen, Toben, Basteln, Streiten, Essen oder Schlafen. Zum anderen erstreckt sich der Versicherungsschutz aber auch auf alle Unternehmungen außerhalb der Einrichtung, wie den Besuch des Zoologischen Gartens, des Wochenmarkts, der Feuerwache oder sonstige Erkundungsprojekte sowie den Besuch öffentlicher Spielplätze oder Badeanstalten, Wanderungen und Ausflüge. Der Versicherungsschutz ist nicht auf die regulären Öffnungszeiten beschränkt. So ist beispielsweise die Mitwirkung an einem Fest der Einrichtung oder das Übernachten in der Kindertageseinrichtung oder Jugendherberge auch außerhalb der Öffnungszeiten versichert.

Bei von der Einrichtung organisierten Tagen der offenen Tür oder Festen besteht auch dann für die regulär angemeldeten Kinder Versicherungsschutz, wenn die Eltern oder Großeltern anwesend sein

21 Tobias Schlaeger / Myra Linder / Anna-Maria Bruno, Unfallversicherung für Kinder in Tagesbetreuung, Schüler und Studierende, Baden-Baden, 2. Auflage 2020, Seiten 48-49.

sollten, da für die Kindertageseinrichtung zumindest teilweise eine Verpflichtung zur Aufsichtspflicht besteht. Zudem erlernen die Kinder die Bedeutung von Festen und die Freude am sozialen Miteinander, bereiten in der Regel das Fest mit vor und führen etwas Einstudiertes auf, so dass es sich insoweit um eine versicherte Gemeinschaftsveranstaltung handelt. Nicht in der Einrichtung angemeldete Kinder sind während der Feier nicht versichert; sie können mangels Integration in das Betreuungskonzept an einem solchen Tag kein Gastkind im oben genannten Sinne sein.[22]

Versicherte Wege der Kinder

Versicherungsschutz bei Wegeunfällen

Der Versicherungsschutz umfasst auch den Weg zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung oder dem Ort einer Veranstaltung außerhalb des Bereichs der Einrichtung. Auf welche Weise diese Wege zurückgelegt werden – zu Fuß, mit dem Fahrrad, Auto oder Linienbus, ist dabei ohne Belang.

Beginn und Ende des Weges sind in der Regel die Außenhaustüren der jeweiligen Gebäude. Muss ein Kind, weil etwa beide Eltern berufstätig sind, vor oder nach dem Besuch der Kindertageseinrichtung fremde Obhut aufsuchen, erfasst der Versicherungsschutz auch die Wege zwischen der Einrichtung und dem entsprechenden Ort sowie die Wege zwischen diesem Ort und der Familienwohnung.[23]

Wege zwischen Kindertageseinrichtung und externen Veranstaltungen

Im Übrigen sind die Kinder auch auf den Wegen zwischen der Einrichtung und einer externen Veranstaltung (z.B. ein Zirkusbesuch) versichert. Dies ist bereits deswegen der Fall, weil es sich bei diesen Wegen um einen Bestandteil der versicherten Tätigkeit handelt. Der Versicherungsschutz wird für die Zeit, welches das pädagogische Personal mit den Kindern unterwegs ist, um z. B. die Vorstellung eines Kindertheaters zu besuchen, nicht unterbrochen.

Der Versicherungsschutz der Kinder auf Wegen, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung stehen, besteht unabhängig davon, ob sie zu Fuß gehen oder ein Verkehrsmittel benutzen, von den Eltern oder dem pädagogischen Personal im Pkw mitgenommen werden.

Fahrten im Privat-Pkw von Mitarbeitenden oder Eltern im Auftrag der Einrichtung (z.B. bei Ausflügen) unterliegen ebenfalls dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Sonderfall Familienzentrum

Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen für Kinder, die neben der regelmäßigen Kinderbetreuung zusätzliche Angebote für Eltern, Kinder und Familien bereithalten (§ 16 KiBiz NRW). Sie sprechen mit ihren vielfältigen Angeboten zur Förderung und Unterstützung die Familie als Ganzes an.

Bei der Teilnahme an diesen Angeboten des Familienzentrums besteht kein gesetzlicher Unfallversi-

22 Tobias Schlaeger / Myra Linder / Anna-Maria Bruno, Unfallversicherung für Kinder in Tagesbetreuung, Schüler und Studierende, Baden-Baden, 2. Auflage 2020, Seite 60f.

23 Vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII.

cherungsschutz.[24] Bei solchen Angeboten handelt es sich z.B. um die Förderung der Erziehungspartnerschaft, die Beratung von Eltern und Familie, ein Familiencafé oder einen Babyclub. Die Teilnahme berührt allein den Freizeitbereich eines:einer jeden Teilnehmer:in und dient nicht der Erziehung und Bildung der Kinder im Sinne des § 22 SGB VIII.
Für notwendige Behandlungskosten im Falle eines Unfalls kommt dann die jeweilige (gesetzliche oder private) Krankenversicherung des Verletzten auf.

Unfallanzeige

Während Leistungen in den anderen Zweigen der Sozialversicherung nur auf Antrag gewährt werden, geschieht dies in der gesetzlichen Unfallversicherung von Amts wegen, d.h. es bedarf keines Antrags.

Damit der Unfallversicherungsträger möglichst umgehend und ausreichend von dem eingetretenen, seinem Versicherungsschutz unterliegenden Unfall Kenntnis erhält, sollte der Einrichtungsträger oder die von ihm hiermit beauftragte Einrichtungsleitung schnellstmöglich eine Unfallanzeige[25] erstatten. In Fällen, in denen ein Kind einen Unfall während des Besuchs einer Kindertageseinrichtung oder einen Wegeunfall erleidet und dies zu einer ärztlichen Behandlung oder zum Tod führt, muss der Vorfall durch eine Unfallanzeige der Unfallkasse NRW angezeigt werden. Hierzu ist der Träger nach § 193 SGB VII gesetzlich verpflichtet.

Für die Anzeige ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden, der in jeder Kindertageseinrichtung bereitgehalten wird oder über die Unfallkasse NRW kostenfrei zu beziehen ist.

Eine Unfallanzeige ist auch bei Unfällen auf den Wegen von zu Hause zur Einrichtung und umgekehrt zu erstatten, auch wenn das pädagogische Personal insoweit keine Aufsichtspflicht hat.

Träger der Unfallversicherung

Zuständiger Versicherungsträger der Kinder in Kindertageseinrichtungen sind jeweils für ihren Bereich die Unfallkassen der Länder.[26] In NRW ist das die Unfallkasse NRW für:

- Landeseinrichtungen, z.B. Kindertageseinrichtungen der Unikliniken
- Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe (kommunale Träger)
- Einrichtungen sonstiger privater gemeinnütziger Träger, z.B. kirchliche Träger, AWO, DRK
- sowie das angestellte Personal in kommunalen Einrichtungen.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ist für alle Mitarbeiter:innen der privaten gemeinnützigen Träger zuständig.

Weitere Berufsgenossenschaften[27] sind für sonstige private, nicht als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen – z.B. als Erwerbsunternehmen betriebene (Werks-) Einrichtungen.

24 Vgl. Tobias Schlaeger / Myra Linder / Anna-Maria Bruno, Unfallversicherung für Kinder in Tagesbetreuung, Schüler und Studierende, Baden-Baden, 2. Auflage 2020, Seiten 222 bis 224.
So zum Beispiel SG Düsseldorf vom 30.08.2019 – S 16 U 554/18 (rechtskräftig).

25 Unfallanzeige für Kinder in Tagesbetreuung oder vorschulischer Sprachförderung, Schülerinnen und Schüler, Studierende – Wann ist ein Unfall anzuzeigen:
https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Unfallanzeigen/U1004_Unfallanzeige_SUV.pdf

26 Vgl. §§ 114 Abs. 1 Nr. 6, 3 116, 3 128 Abs. 1 Nr. 1 und §2 SGB VII.

27 § 121 Abs. 1, 3 136 Abs. 3 Nr. 3, 3 131 SGB VII; vgl. die Auflistung bei: https://www.dguv.de/de/wir-ueber-uns/mitglieder/index.jsp.

Haftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherung gewährt zusätzlichen Schutz

Für Schäden, die nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung ersetzt werden, insbesondere also für Sachschäden, lässt sich das zivilrechtliche Haftungsrisiko des Einrichtungsträgers und des pädagogischen Personals nur durch den Abschluss von Haftpflichtversicherungen begrenzen. Wenn eine solche Versicherung nicht bereits durch den Träger für seine Mitarbeiter:innen abgeschlossen wird, sollte sich das angestellte Personal selbst um den Abschluss einer Haftpflichtversicherung bemühen. Zu beachten ist, dass nach den Bedingungen der Haftpflichtversicherer die Leistungspflicht der Versicherung immer für den Fall der vorsätzlichen Herbeiführung des Schadensfalls und in der Regel auch für seine grob fahrlässige Verursachung ausgeschlossen ist.

Gesetzliche Unfallversicherung des Personals, der Praktikant:innen und ehrenamtlich tätigen Personen

Unfallversicherungsschutz für Mitarbeiter:innen und andere

Das auf Grund eines Dienst- oder Praktikantenverhältnisses beschäftigte Personal ist – wie andere Arbeitnehmer auch - nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 SGB VII gegen Arbeits-und Wegeunfälle versichert. Entsprechendes gilt nach § 2 Abs. 2 SGB VII auch für Personen, die ohne Begründung eines Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses unentgeltlich und vorübergehend für die Einrichtung wie Beschäftigte tätig werden. Dazu gehören beispielsweise Personen, die bei Personalmangel kurzfristig im Gruppendienst einspringen oder unter Anleitung der Fachkräfte die Kinder während eines Ausflugs im Zoo begleiten.

Ebenfalls versichert sind ehrenamtlich tätige Personen in der Kita. Ein Ehrenamt zeichnet sich dadurch aus, dass es kontinuierlich und unentgeltlich ausgeführt wird. Dazu gehören Angebote für Kinder, z.B. das Vorlesen eines Bilderbuches oder Tätigkeiten auf dem Außengelände oder im Gebäude der Einrichtung.

Unfallversicherung für Honorarkräfte

Nicht über die Kindertageseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert sind in der Regel Honorarkräfte, die im Auftrag der Kindertageseinrichtung zusätzliche Programme durchführen wie z.B. Musiklehrer:innen zur frühkindlichen Musikerziehung. Diese sind über ihre gesetzliche Krankenversicherung abgesichert oder können eine eigene Unfallversicherung abschließen.

Glossar

Ergänzende Informationen und Hinweise zu Aufsichtsführung und Versicherungsschutz:

Außengelände der Kindertageseinrichtung

Vor der Nutzung des Außengeländes muss grundsätzlich geklärt werden, ob notwendige Sicherheitsvorkehrungen erfüllt sind. Hierzu zählt neben der regelmäßigen Sicherheitsüberprüfung vorhandener Spielgeräte nach DIN EN 1176 (europaweit geltende sicherheitstechnische Anforderungen an Spielgeräte, bzw. deren sicherheitstechnische Prüfung, Inspektion und Wartung) auch die Sicherstellung, dass die allgemeine Verkehrssicherungspflicht erfüllt ist. Nach Abklärung der notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen verfügt das Außengelände neben einem enorm hohen Spielwert über grenzenlose Gelegenheiten und Impulse der kindlichen Selbstbildung.

Das Schaffen von spannenden, vielseitigen und mit einem selbstsicherheitsfördernden Risiko ausgestatteten Spielbereichen ist eine große Herausforderung für jede Kindertageseinrichtung.

Folgende Vorüberlegungen bilden die Basis einer erfolgreichen Planung:

- Die Auswahl von Spielgeräten für eine bestimmte Nutzergruppe und ein bestimmtes Alter und/oder Handicap.
- Naturnahe Gestaltung.
- Die Berücksichtigung des pädagogischen Schwerpunktes sowie der bestehenden „Sicherheitsvorstellungen" der jeweiligen Einrichtungen und selbstverständlich die Kenntnis und Anwendung der entsprechenden Normen.

Unter Beachtung des Grundsatzes des „kalkulierbaren Risikos" und durch die Umsetzung einer reflektierten Planung wird das Außengelände zum wertvollen Bildungsraum des Kita-Alltags.
Auch im Außengelände gilt, dass die Ausübung der Aufsichtspflicht im Einklang mit den bestehenden Bildungszielen wie Selbstständigkeit und Eigenverantwortung in Einklang stehen muss.

In der Übersetzung für den Kita-Alltag bedeutet dies, dass es für die Fachkräfte wichtig ist, über den genauen Entwicklungsstand und den damit verbundenen jeweils zumutbaren Risikogrenzen eines jeden Kindes in Kenntnis zu sein. Da Kinder in Gruppen anders agieren und reagieren als einzelne Kinder, erfordert auch die jeweilige Zusammensetzung der sich auf dem Außengelände bewegenden Spielgruppen eine Reflektion im Sinne zugestandener „Entwicklungsräume".

Fahrten aus dienstlichem Anlass mit dem Privat-Pkw
In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wer dafür einstehen muss, wenn mit dem privaten Pkw eine Dienstfahrt unternommen wird und dabei das pädagogische Personal oder ein Kind verletzt werden oder ein Schaden am Pkw entsteht. Beispielsweise, wenn eine pädagogische Kraft im Rahmen des Kita-Betriebes die Kinder zu einem Ausflugsort fährt.

Ersatz am Pkw-Sachschaden
Zunächst ist dabei das Verhältnis Mitarbeiter:in und Dienstgeber bedeutsam: Der Arbeitgeber haftet unter bestimmten Voraussetzungen für Schäden, die an Vermögensgegenständen des Mitarbeitenden eintreten. Voraussetzung dafür ist, dass der Gegenstand in den Betrieb „eingebracht" wurde. Das heißt, es muss eine betriebliche Veranlassung geben bzw. einen Bezug zum Arbeitsverhältnis. Das ist immer dann der Fall, wenn das Personal eine vom Dienstgeber veranlasste und genehmigte Fahrt mit dem Privat-Pkw unternimmt und während der Fahrt ein Schaden am Pkw eintritt. In entsprechender Anwendung des § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hat der Mitarbeitende gegen den Arbeitgeber – also den Träger der Einrichtung – dann einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Unfallschadens am Fahrzeug. Dieser Ersatzanspruch kann gemäß § 254 BGB durch ein etwaiges Mitverschulden des Personals begrenzt sein.

Grundsätzlich haftet ein Schuldner gem. § 276 Abs. 1 BGB für Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit. Diese Grundregel gilt auch im Arbeitsverhältnis, also im Verhältnis des Arbeitnehmers bei der Erledigung seiner – geschuldeten – dienstlichen Tätigkeiten. Es können aber Ausnahmen bzw. Haftungserleichterungen greifen. Nach der ständigen Rechtsprechung

des Bundesarbeitsgerichts (BAG) gelten die „Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung". Beschränkt insoweit, als der gesetzlich geregelte Verschuldensmaßstab bei dienstlichen Tätigkeiten zugunsten von Arbeitnehmern eingeschränkt wird, um Arbeitnehmer, die während ihrer Tätigkeit einen Schaden verursachen, von einer möglichen Haftung zu entlasten.

Bemessung einer möglichen Haftung
Das bedeutet: Hat der Mitarbeitende den Verkehrsunfall und somit den Schaden am Pkw leicht fahrlässig verursacht, so hat der Dienstgeber den Schaden am Privat-Pkw zu ersetzen. Hat der Mitarbeitende mit normaler (mittlerer) Fahrlässigkeit gehandelt, wird der Schaden am Pkw zwischen Dienstgeber und Mitarbeitenden geteilt. Hat der Mitarbeitende den Unfall grob fahrlässig verursacht, trägt er den Schaden am Pkw in der Regel allein.

Sofern Dritte den Schaden verursachen, z.B. bei einem Unfall mit dem Pkw, so hat dieser, bzw. dessen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung den Schaden am Pkw zu regulieren.
Ersetzt werden vom Dienstherrn und durch die Versicherung eines Dritten dabei der Sachschaden am Pkw, der Nutzungsausfall, auch ein Verdienstausfall und ein eventueller Rückstufungsverlust in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des pädagogischen Personals.

Ersatz für Personenschäden
Für Personenschäden, die durch Arbeitsunfälle entstehen, hat grundsätzlich die gesetzliche Unfallversicherung einzustehen. Der Arbeitgeber ist insoweit in seiner Haftung beschränkt. Eine gesetzliche Haftungsbeschränkung geht weit über einen Freistellungsanspruch hinaus:

Der Freistellungsanspruch würde bedeuten, dass der Arbeitgeber haftet, aber die gesetzliche Unfallversicherung dies „übernimmt".

Tatsächlich ist es aber so, dass der Arbeitgeber nicht haftet. Das heißt z.B., der Mitarbeitende hat keinen Anspruch auf Schmerzensgeld, obwohl das nicht zu dem Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung gehört.

Umgekehrt werden aber z.B. die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht um ein Mitverschulden des Mitarbeitenden gekürzt, was bei einem „Freistellungsanspruch" der Fall ist.
Das heißt, er haftet nicht für Personenschäden der Mitarbeiter:innen und auch nicht für den der Kinder, die seine Kindertageseinrichtung besuchen. Eine Ausnahme für die Haftungsbefreiung wegen Personenschadens liegt nur dann vor, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder wenn der Arbeitsunfall bei Teilnahme am allgemeinen Verkehr und nicht anlässlich einer dienstlichen Tätigkeit eingetreten ist (z.B. auf dem Heimweg). Im Rahmen von dienstlichen Handlungen haften Kollegen:innen untereinander und das pädagogische Personal gegenüber Kindern (und umgekehrt) ebenfalls nicht. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wird oder bei Teilnahme am allgemeinen Verkehr und nicht anlässlich einer dienstlichen Tätigkeit eingetreten ist.

Die Geschädigten haben in der Regel Ansprüche auf Leistungen der zuständigen Berufsgenossenschaft. Die Leistungsansprüche der geschädigten Mitarbeiter:in können lediglich versagt oder entzogen werden, wenn der Versicherungsfall bei einer Handlung eintritt, die rechtskräftig als Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen festgestellt worden ist.

Das bedeutet: Erleidet ein Kind oder das pädagogische Personal auf einer dienstlich veranlassten Fahrt mit dem Privat-Pkw einen Verkehrsunfall, bei dem ein Personenschaden eintritt, so liegt ein versicherter Arbeitsunfall im Sinne des § 8 SGB VII vor und der zuständige Unfallversicherungsträger hat die erforderlichen Leistungen zur Heilbehandlung und zur Teilhabe zu erbringen. Es handelt sich um einen Sach- und Dienstleistungsanspruch. Nur in begrenzten Ausnahmefällen kommt ein Kostenerstattungsanspruch in Betracht. Zuzahlungen etc. sind in der gesetzlichen Unfallversicherung unüblich. Ein Mitverschulden kürzt diesen Anspruch nicht.

Wird der Schaden durch Dritte verursacht, so hat dieser bzw. dessen Haftpflichtversicherer die Heil- und Behandlungskosten zu übernehmen. Die Krankenkasse oder die Unfallkasse der verletzten Person hat dann einen Regressanspruch gegen den Schadensverursacher, soweit die Behandlung usw. durch die Leistungsansprüche gesichert ist. Darüberhinausgehende Ansprüche verbleiben der verletzten Person.

Familienzentrum – Angebote innerhalb der Kindertageseinrichtung

Ein Familienzentrum bietet neben dem Angebot der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder niedrigschwellige Angebote. Eine erhöhte Aufsichtspflicht für alle Mitarbeiter:innen gegenüber den Kindern ist hier geboten, wenn die Angebote des Familienzentrums innerhalb und während der gesamten Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für Kinder stattfinden. Deshalb muss das gesamte Personal über die Angebote des Familienzentrums informiert sein. Auch kurzfristige Änderungen, wie z. B. zeitliche Verschiebung oder der Ausfall eines Angebots, muss dem pädagogischen Personal bekannt sein, damit adäquat reagiert werden kann. Die Informationspflicht obliegt der Leitung bzw. der Person, an die der Aufgabenbereich delegiert worden ist.

Durch die Angebote des Familienzentrums sind Besucher:innen während der Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung verstärkt anzutreffen. Dies begründet eine erhöhte Aufmerksamkeit den Besucher:innen gegenüber, da neben den Angehörigen der Kinder der Tageseinrichtung auch andere Personen das Angebot des Familienzentrums nutzen.

Kinderlärm

Gehört zur Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals, bei von Kindern verursachtem lauten Lärm einzuschreiten? Vor allem durch Aktivitäten von Kindern im Außenbereich können sich Dritte belästigt fühlen.

Die Rechtsprechung bezieht sich hier vor allem auf die Zumutbarkeit von Belastungen – sogenannten Immissionen. Danach handelt es sich bei Kinderlärm zunächst grundsätzlich nicht um Geräuscheinwirkungen, für die technische Richtwerte heranzuziehen sind."

Dies ist ein nach ständiger Rechtsprechung bei Unterlassungsklagen aufgestellter Grundsatz, mit dem stets auf das besondere Toleranzgebot der Gesellschaft in Bezug auf Kinderlärm hingewiesen wurde: Geräusche spielender Kinder sind Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung und daher grundsätzlich – auch in reinen Wohngebieten, in denen sich Kindertageseinrichtungen sinnvollerweise befinden – zumutbar[28]. Kinderlärm kann sich nach der Rechtsprechung somit auch dann noch in den Grenzen des sozial Üblichen und zu Tolerierenden

28 Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 22 Abs. 1a BImSchG, BT- Drs. 17/4836, S. 4.

halten, wenn Grenz- oder Richtwerte lärmtechnischer Regelwerke bereits überschritten werden. [29]

Kinder mit Inklusionsbedarf
Aufgabe des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung ist es, auch die besonderen Bedürfnisse der Kinder mit Inklusionsbedarf bei der pädagogischen Arbeit zu kennen und zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Inklusion hat sich in der Elementarpädagogik der Bereich der Regeleinrichtungen für die Kinder mit Inklusionsbedarf geöffnet und der Aufgabenbereich sich für das pädagogisch tätige Personal erweitert. So hat die pädagogische Konzeption einer Einrichtung auch immer den fachlich verantwortlichen Blick auf die Aufgabe der Aufsichtsführung zu richten und wird damit zur inklusionspädagogischen Konzeption.

Die Situation des Kindes mit Inklusionsbedarf ist bei den Aufnahmegesprächen und während der Eingewöhnungsphase bei den Eltern zu erfragen. Es sind individuelle Absprachen zu treffen, denn möglicherweise müssen Besonderheiten berücksichtigt werden.

Beispiele:
- Medikamenteneinnahme/ Hilfsmittel
- Vorsorgliche Maßnahmen bei körperlichen Beeinträchtigungen (Sehen, Hören, weitere motorische bzw. haptische Fähigkeiten) oder Folgeerscheinungen bestimmter Störungsbilder (z.B. Epilepsie oder Autismus).

29 Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1991 – 4 C 5/88 – NJW 1992, 1779 und juris, Rn. 18 f.; Beschluss vom 11. Februar 2003 – 7 B 88/02 –, NVWZ 2003, 751 [752]; Rojahn, ZfBR 2010, 752 [755] m.w.N., Hansmann, DVBl. 2011, 1400 [1401]; Fricke/Schütte, ZUR 2012, 89 [91]).

Aus der ganzheitlichen Betrachtungsweise der Kinder und ihrer Entwicklungsschritte werden sich die notwendigen aufsichtspflichtigen Aufgaben ableiten lassen, die im Mitarbeiterteam zu besprechen und festzulegen sind. Von dem pädagogisch tätigen Personal entwickelte verlässliche Standards unterstützen die verantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben.

Kinder unter drei Jahren
Dem Grunde nach gelten für Kinder unter drei Jahren die gleichen Kriterien der Aufsichtsführung wie für alle anderen Kinder (siehe Inhalte der Aufsicht). Zu berücksichtigen ist, dass Kinder in diesem Alter bei der Einschätzung möglicher Gefährdungen noch wenig erfahren sind, dass sie grundsätzlich offen und mit Neugierde an Situationen, Dinge und Personen herangehen. Es geht nicht darum, diese Situationen, die in begrenztem Maße Risiken aufweisen, tunlichst zu meiden. Vielmehr sollte das pädagogische Personal entsprechende Situationen dazu nutzen, sich mit dem Kind, dessen Entwicklungsstand entsprechend, darüber zu verständigen, was es beachten sollte, um sich zukünftig vor Verletzungen zu schützen. Je nach Alter des Kindes kann es ebenfalls notwendig sein, benötigte Materialien außerhalb der Reichweite zu platzieren, denn Kleinteile, deren Eigenschaften die Jüngsten gerne erkunden, können schnell verschluckt werden (insbesondere scharfe Gegenstände oder giftige Substanzen).

Von Beginn an trägt nicht nur die Ausschaltung und Umgehung möglicher Risiken zum Schutz der Kinder bei. Auch die Chance, eigene Erfahrungen zu machen und aus ihnen zu lernen, wird dazu beitragen, dass die Kinder Formen und Strategien entwickeln, wie sie mögliche Gefährdungen für sich minimieren oder ausschalten. Je nach erforderlicher Hilfestellung sollte das pädagogische Personal Teil haben an

diesen Prozessen der kindlichen Persönlichkeitsbildung.

Mehrzweckraum – „offene" Nutzung
Mit dem Wissen, wie wichtig Bewegung für die Entwicklung von Kindern ist, bieten Kindertageseinrichtungen den Kindern neben angeleiteten Turnangeboten die Möglichkeit, den Mehrzweckraum mit oder auch ohne Beisein einer pädagogischen Fachkraft zu nutzen. Hierzu müssen im Team klare Vereinbarungen getroffen werden:

- Das aufsichtspflichtige Personal muss mit Blick auf die einzelnen Kinder (deren Alter und Temperament, ihres Entwicklungsstandes sowie die Dynamik der Gruppenzusammensetzung) entscheiden, in welcher Taktung pädagogisches Personal (dauerhaft oder punktuell) im Mehrzweckraum anwesend sein müssen.
- Der Raum ist vorab auf Sicherheit hin zu überprüfen. Gefahrenquellen wie Seile etc. müssen im Materialraum eingeschlossen werden, wenn sich Kinder dort alleine aufhalten.
- Mit den Kindern sollten klare Regeln zum Verhalten im Mehrzweckraum regelmäßig besprochen und eingeübt werden. Ebenso sollte im Sinne der Partizipation ein gemeinsames Regelwerk mit den Kindern entwickelt werden (wie verhalte ich mich zum eigenen Schutz bzw. zum Schutz der anderen?).

Medikamentengabe
Sofern es im Zusammenhang mit der Verabreichung von Medikamenten in der Kindertageseinrichtung zu einer Schädigung eines Kindes kommt, ist die Frage der Haftung danach zu beurteilen, ob es sich um einen Unfall handelt oder ob ein vorwerfbares Unterlassen vorlag. Grundsätzlich ist die Frage, ob und nach welchen Vorgaben in Kindertageseinrichtungen Medikamente verabreicht werden, im Rahmen des Betreuungsvertrages zu regeln. Eine Verpflichtung zur Gabe von Medikamenten durch das pädagogische Personal besteht nicht. Im Falle eines chronisch erkrankten Kindes wird ohne eine solche Vereinbarung der Besuch einer Kindertageseinrichtung im Einzelfall nicht möglich sein. Sofern der Träger und damit die Kindertageseinrichtung diese Verpflichtung übernehmen, sind neben der Beachtung der entsprechenden vertraglich vereinbarten Regeln auch im Hinblick auf besondere Vorkehrungen, die für das erkrankte Kind bzw. die anderen Kinder im Umgang mit diesem angehen, zu treffen. Gegebenenfalls sind besondere und auf die Erfordernisse abgestimmte (Aufsichts-) Pflichten zu beachten, um Schäden abzuwenden.

Sofern es zu Fehlern bei der Medikamentengabe durch das pädagogische Personal kommt, wird danach unterschieden, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, der durch den Versicherungsschutz der Kinder abgedeckt ist. Wenn es zum Bespiel wegen einer falschen Dosierung des Medikamentes, wegen einer Infektion, einer Allergie oder Wechselwirkungsreaktion bei der Medikamentengabe zu einer Schädigung des Kindes kommt. Denn hier liegt ein von außen wirkendes Ereignis im Sinne eines Unfalles vor und es bestehen in der Regel Ansprüche des Kindes aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn es zu einem Gesundheitsschaden eines Kindes kommt, weil die an sich gebotene und vereinbarte Medikamentengabe unterlassen wird. Dann liegt ein von „außen einwirkendes Ereignis" nicht vor und somit auch kein Unfall. Eine Anerkennung als Arbeitsunfall ist somit nicht möglich. Wurde hier die Medikamentengabe vertraglich vereinbart – dies kann u. U. auch durch mündliche Absprache geschehen sein – richtet sich die Frage der Haftung für Schäden

nach den oben genannten zivilrechtlichen oder ggf. sogar strafrechtlichen Haftungsgrundsätzen. D.h., es bestehen ggf. Ansprüche des Kindes wegen eines Schadens gegenüber der Einrichtung oder dem pädagogischen Personal [30].

Offene Arbeit

Im Falle der pädagogischen Arbeit nach dem sogenannten Offenen Konzept ist es wichtig, dass das gesamte Team eine gemeinsame Haltung zum Thema „Aufsicht" entwickelt und entsprechende Absprachen trifft. Den Mitarbeiter:innen sollte bewusst sein, dass die Kinder das gesamte Haus und das Außengelände nutzen. Auch hier gilt, dass das pädagogische Personal prinzipiell für das Wohlergehen aller Kinder in der Kindertageseinrichtung verantwortlich ist. Es gilt stets aufmerksam zu sein auch wenn sich das Kind nicht im eigenen Funktionsbereich aufhält.

In der offenen Arbeit ist es während der Bring- und Abholzeit wichtig festzuhalten, welches Kind sich in der Kindertageseinrichtung eingefunden hat bzw. welches abgeholt wurde. Das Team sollte sich auf eine Form verständigen, z. B. morgens wird das Kind von einer pädagogischen Kraft empfangen; nachmittags tragen die Eltern ihr Kind gegebenenfalls selbst aus dem Anwesenheitsbuch aus. Besonderheiten über das Kind, auch an einzelnen Tagen notwendige, aktuelle Informationen zur Situation des Kindes, sollten notiert werden und allen pädagogischen Mitarbeiter:innen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann sich das pädagogische Personal adäquat auf die Betreuungsbedürfnisse des Kindes einstellen und den Kontakt zu ihm gestalten.

30 Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Eine Orientierungshilfe für die Praxis. LVR und LWL (August 2018).

In der offenen Arbeit gibt es unterschiedliche Systeme, um zu dokumentieren, wo Kinder sich aufhalten. Im Alltag wird dies jedoch häufig von den Kindern aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt. Gründe dafür sind u.a., dass der Ortswechsel aufgrund des spontanen Verhaltens der Kinder nur kurzfristig erfolgt. Je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder sollte eine pädagogische Fachkraft zugegen sein bzw. im Rahmen der Aufsichtsführung Kenntnis vom Aufenthalt der Kinder haben und ihr Verhalten beobachten. Mit den Kindern sollte abgesprochen sein, falls sie sich vorübergehend alleine in Räumen der Einrichtung oder auf dem Außengelände aufhalten, bei wem sie sich im Zweifelsfalle Hilfe holen können.

Schlafen und Ruhen

Mit Aufnahme von U3- Kindern und Ausdehnung der Öffnungszeiten gewinnen Schlaf- und Ruhephasen in Kindertageseinrichtungen an Bedeutung. Auch in Schlaf- und Ruhephasen können Kinder in Abhängigkeit von den örtlichen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung besonderen Gefahren ausgesetzt sein, insbesondere durch:

- (Ab-)Sturz (z. B. aus dem Bett)
- Überhitzung (erhöhte Raumtemperatur, ungeeignetes Bettzeug)
- Ersticken/Aspiration (z.B. Spielzeug)
- Strangulation an Ausstattungsgegenständen und Mobiliar (z. B. zwischen nicht fixiertem Bettboden und Bettrahmen) sowie mit Schnüren, Bändern oder Kabeln.

Die bereitgestellten Schlaf- und Ruheplätze müssen daher sicher sein:

- für jedes Kind steht ein eigener, alters-, entwicklungsgerechter und geeigneter Schlafbereich zur Verfügung
- je nach Alter und Entwicklungsstand wird dem

Kind ermöglicht, diese Schlafmöglichkeit selbständig zu erreichen und zu verlassen (z. B. durch eine geeignete Matratze, ein Bett mit Aus- und Einstiegmöglichkeit)
- Etagen- oder Hochbetten sollten – wenn überhaupt – nur für Säuglinge bereitgestellt werden, da notwendige Absturzsicherungen ein selbstständiges Erreichen und Verlassen verhindern
- die Schlafmöglichkeiten sind sicher und nach Herstelleranleitung aufgebaut
- Kinderbetten sollten nach Möglichkeit mit einem Prüfsiegel (z. B. GS-Siegel) versehen sein.
- Bettenböden müssen befestigt sein, können nicht ohne Werkzeug gelöst und somit nicht von Kindern bewegt oder angehoben werden
- der Schlafplatz ist stabil und weist keine scharfen Ecken und Kanten auf
- am Schlafplatz befinden sich keine weichen, voluminösen Materialien, in denen das Kind mit dem Gesicht versinkt oder ein Wärmestau verursacht wird
- Kleinkinder schlafen am sichersten im Schlafsack, Säuglinge in Rückenlage
- der Ruhe- und Schlafraum ist gut gelüftet
- die ideale Raumtemperatur zum Schlafen liegt bei 16° bis 18° Celsius
- der Schlafplatz darf nicht der direkten Sonne oder Zugluft ausgesetzt sein.

Im Rahmen der Aufsicht ist sicherzustellen, dass
- offensichtliche Gefahrenquellen erkannt und beseitigt werden (wie Fremdkörper in Reichweite der Kinder, Beschädigungen, gelöste Schraubverbindungen)
- nach ruhenden oder schlafenden Kindern in regelmäßigen Zeitintervallen geschaut wird
- Babyfons nur unterstützend eingesetzt werden.

Schutzauftrag des pädagogischen Personals
Der Schutzauftrag des pädagogischen Personals soll insbesondere verhindern, dass Kinder in oder außerhalb der Kindertageseinrichtung Schaden erleiden. Dazu dient die Beobachtung der Kinder und der Austausch mit ihnen. Hierüber erfährt das pädagogische Personal, womit die Kinder sich beschäftigen, was sie mögen und sich wünschen, welches ihre Interessen sind, welche Schwierigkeiten und Ängste bei ihnen bestehen und auch, was sie vielleicht bedroht oder gefährdet. So ist das pädagogische Personal in der Lage, die Entwicklung etwaiger Situationen zu erfassen oder auch Personen einschätzen zu können, die die Kinder gegenwärtig negativ beeinträchtigen. Dabei kann es sich um Situationen handeln, in denen Kinder nicht ausreichend mit Kleidung und Nahrung versorgt werden. Oder es werden hygienische Mängel bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen festgestellt. Auch kann es sein, dass körperliche und psychische Übergriffe und Schädigungen vermutet werden.

Wer immer der Verursacher dieser Schädigungen und Übergriffe sein mag – im Elternhaus oder aber auch in der Kindertageseinrichtung selbst – das pädagogische Personal hat im Rahmen des Förderauftrages für die Persönlichkeitsentwicklung und -bildung des Kindes schützend tätig zu werden. Was es hierzu unternimmt, sollte gemäß dem jeweils vor Ort abgestimmten Schutzkonzept mit der Leitung und im Team vereinbart und geregelt sein.

Das Sozialgesetzbuch VIII gibt in § 8a – „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung" – dem Jugendamt und den Trägern von Kindertageseinrichtungen den verpflichtenden Auftrag, Vereinbarungen zu treffen, wie Mitarbeiter:innen in Fällen, in denen es um die Einschätzung eines Gefährdungsrisikos und die Wahrnehmung des Schutzauftrages für ein Kind

geht, zu handeln haben.

Wassergewöhnung mit Kindern
Einige Kindertageseinrichtungen bieten im Rahmen einer Schwerpunktlegung – beispielsweise in Sport- oder Bewegungs-Kitas – Wassergewöhnung oder erste Schwimmkurse an.

Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass solche Angebote sehr personalintensiv sind. Informationen u. A, zu dem erforderlichen Personaleinsatz und zur erforderlichen Rettungsfähigkeit der Aufsicht führenden Personen enthält die Informationsbroschüre zur Wassergewöhnung in Kindertageseinrichtungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.[31]

Alle aufsichtsführenden pädagogischen Kräfte müssen die Rettungsfähigkeit besitzen, die zur Rettung eines Kindes unter den jeweiligen Gegebenheiten der Schwimmstätte notwendig ist.

Darüber hinaus sollten sie eine gültige Ersthelferqualifikation besitzen und selbstverständlich schwimmen können.

Die Rettungsfähigkeit erfordert ein bestimmtes Maß an körperlicher Leistungsfähigkeit und an spezifischen Kenntnissen. Aus präventiver Sicht ist dies erfüllt, wenn eine Person:

- ein verunfalltes Kind an jeder Stelle und aus jeder Tiefe jedes Beckens dieser Schwimmstätte an die Wasseroberfläche bringen kann,
- das Kind mit dem Gesicht über Wasser an den Beckenrand transportieren/ schleppen kann,
- das Kind über den Beckenrand bergen kann,
- lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen kann sowie
- einen Notruf absetzen kann.

Es empfiehlt sich, im Vorfeld den Ort des Geschehens einen Besuch abzustatten, um die räumlichen Bedingungen kennenzulernen und die erforderlichen Absprachen mit dem Aufsichtspersonal des Schwimmbades zu treffen.

Kenntnisse über die örtlichen Bedingungen dienen auch als Grundlage, um mit den Kindern Abläufe und Verhaltensregeln zu besprechen und zu vereinbaren.

Die Auswahl der Begleitpersonen ist Aufgabe der Einrichtungsleitung in Absprache mit dem pädagogischen Personal. Es ist dafür verantwortlich, dass nur solche Personen beteiligt sind, denen in der aktuellen Situation die Aufsichtsführung und damit die Mitverantwortung übertragen werden kann.
Da auch diese Situationen mit einem erhöhten Risiko für die Kinder verbunden sind, ist es erforderlich, dass die Eltern in entsprechende Unternehmungen mit den Kindern schriftlich einwilligen. In diesem Zusammenhang ist mit den Eltern abzuklären, ob gegebenenfalls gesundheitliche Gründe gegen eine Beteiligung ihres Kindes sprechen. Sie haben das Recht, die Beteiligung der Kinder an diesen Unternehmungen abzulehnen.

31 DGUV Information 202-079 Wassergewöhnung in Kindertageseinrichtungen

Tiere in der Einrichtung
Auch bei der Anwesenheit von Tieren in einer Kindertageseinrichtung muss die Frage der Aufsichtspflicht gestellt werden. Ob ein Tier zu Besuch in die Einrichtung kommt oder dort als „Gefährte der Kinder" lebt – es bedarf der Prüfung der Rahmenbedingungen, um mögliche Gefahren oder Risiken für die Kinder auszuschließen.[32]

Während bislang in der Regel hygienische Voraussetzungen bei Meerschweinchen und Co. im Vordergrund standen, geht es nun beispielsweise auch um die Einsatzmöglichkeiten von Hunden – ob als Therapieangebot für Kinder mit Inklusionsbedarf oder als „Schlüssel" für die Förderung emotionaler Kompetenzen.

Unabhängig von der Zielrichtung der Einsätze von Tieren in Kindertageseinrichtungen müssen in der Konzeption die Rahmenbedingungen geklärt werden. Sowohl die Unterbringung der Tiere, ihre Pflege und der Aufwand, den der:die Halter:in in der Einrichtung betreiben muss, bedürfen der Klärung.

Des Weiteren sollten bspw. Hunde auf ihre Eignung geprüft bzw. entsprechend ausgebildet sein. Entscheidend für den reibungslosen Einsatz von Tieren ist die unbedingte Akzeptanz aller Kinder und Mitarbeiter:innen sowie der Eltern. Der Hinweis auf den Aufenthalt von Tieren in der Kindertageseinrichtung gehört daher in das Erstgespräch mit den Eltern, damit diese eventuell auf Ängste oder Allergien ihrer Kinder hinweisen können. Ebenso ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Außerdem muss – insbesondere für Kinder unter drei Jahren – das Zusammenspiel von Kindern und Tieren unter der ständigen Beobachtung einer Aufsichtsperson sichergestellt sein, gleichgültig, wie vertraut das Tier ist und wie gutmütig es sich in der Regel verhalten mag.

Unternehmungen außerhalb der Kindertageseinrichtung
Im Laufe eines Kita-Jahres bieten sich viele Anlässe, für die es lohnt, Gebäude und Gelände der Einrichtung zu verlassen. Bei Ausflügen und Exkursionen erobern die Kinder die nähere und weitere Umgebung der Einrichtung. Museumsbesuche, Einkäufe für die Küche oder „Behördengänge" bereichern den Alltag und vermitteln auf direktem Wege Sachwissen wesentlich intensiver und nachhaltiger als das Kennenlernen praktischer Lebensbezüge aus dem Bilderbuch.

Doch diese Maßnahmen stellen zunehmend auch höhere Anforderungen an das Team der Kindertageseinrichtungen. Sowohl die steigende Zahl jüngerer Kinder als auch das wachsende Selbstbewusstsein der Kinder fordern ein hohes Maß an Aufsicht und oft eine genaue Planung des Vorhabens. Die Zahl der Aufsichtspersonen muss sich an Größe und Struktur der Gruppe und den Aktionen ausrichten. Auch bei den Ausflügen und Exkursionen gilt: Je jünger die Kinder, desto mehr Aufsichtspersonen werden benötigt. Die Absprachen und Aufgabenverteilungen bedürfen größerer Genauigkeit. Risiken und mögliche Gefährdungen müssen abgewogen werden und vor allem mit zusätzlichen, aufsichtführenden Begleitpersonen beispielsweise Eltern oder Praktikant:innen oder ehrenamtlich tätigen Kräften abgestimmt werden.

32 Im Hinblick auf die Regelungen der §§ 833 und §834 BGB, die Schadensersatzansprüche aus der Haftung des Tierhalters und Tieraufsehers regeln, ist eine Klärung über die Verantwortlichkeiten bei einem Tier, das in der Kindertageseinrichtung dauernd lebt bzw. eingesetzt wird, dringend anzuraten.

Bei Ausflügen, Wanderungen und sonstigen Aktionen sind die örtlichen Bedingungen und deren Kenntnis für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht von besonderer Bedeutung. Dabei sind schon mit der Frage, wie das Ausflugsziel erreicht wird, für die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht Vorkehrungen zu treffen: Fahrten müssen so organisiert werden, dass keine Gefahren für die Kinder, aber auch nicht für Dritte, z.B. in Einrichtungen des ÖPNV, entstehen können. Dazu gehören u.a. die ausreichende Ausstattung von Pkws mit Kindersitzen und deren ordnungsgemäße Handhabung bei den eingesetzten Fahrzeugen, aber auch die Absicherung der Türen, Benutzung von Gurten und grundsätzlich natürlich die Fahrtüchtigkeit und Mängelfreiheit der eingesetzten Fahrzeuge sowie die Einhaltung der zulässigen Höchstzahl bei der Beförderung von Personen.

Grundsätzlich gilt, dass für einen Unfall, der sich im Rahmen einer Dienstfahrt ereignet, die gesetzliche Unfallversicherung der Kinder und Beschäftigten aufkommt und gesundheitliche Schädigungen hierüber reguliert werden. Wird z.B. ein Kind auf dem Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung bzw. umgekehrt verletzt, werden die Arzt- und Krankenhauskosten etc. durch die Versicherung der gesetzlichen Unfallkasse übernommen. Gleiches gilt auch, wenn das pädagogische Personal mit dem Pkw Kinder von der Wohnung des Kindes zur Kita mitnimmt bzw. diese nach Beendigung zurückfährt. Allerdings kann hier eine persönliche Haftung der Mitarbeiter:in in Betracht kommen, wenn das „Mitnehmen" keine betriebliche Tätigkeit ist, sondern eine Gefälligkeit (dieses ist ein gem. § 8 Abs. 2 SGB VII versicherter Weg).

Auch unter diesen Versicherungsschutz fallen Fahrten – ob mit privaten Pkw des pädagogischen Personals oder mit dem ÖPNV – zu Spielplätzen oder zu Ausflugszielen im Rahmen des Kita-Betriebes. Diese Fahrten müssen jedoch grundsätzlich mit dem Träger der Einrichtung (genehmigte Pkw-Fahrten bzw. Dienstreisen) und den Eltern abgesprochen werden.

Veranstaltungen und Feste

Kindertageseinrichtungen laden ein zu Festen, zu Tagen der offenen Tür, zu von ihnen geplanten und mit den Kindern vorbereiteten Veranstaltungen. Eines haben diese Termine gemeinsam: Sie dienen dem Kennenlernen, dem Austausch und sind Anlass, gemeinsam zu feiern. Zielgruppe für diese Veranstaltungen sind zumeist Eltern, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung betreut werden, aber auch solche, die die entsprechende Einrichtung für eine Anmeldung gewinnen will.

Im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen werden immer wieder Fragen gestellt nach

- der Aufsichtspflicht und den dafür zuständigen Personen,
- der Unfallversicherung für die Kinder und
- der Unfallversicherung der am Fest teilnehmenden Erwachsenen.

Im Namen und im Auftrag des Trägers sind es zumeist die Leitung und das Team der Einrichtung, die einladen. Insofern ist es zunächst Sache des Trägers, für die Sicherheit aller Beteiligten zu sorgen, indem er dafür Sorge trägt, dass weder im Gebäude als auch auf dem Außengelände keine vermeidbaren Gefahrenquellen existieren (vgl. „Verkehrssicherungspflicht des Trägers"). Er vermeidet damit, dass er für entsprechende Schäden zu haften hat.

Die Kinder der Kindertageseinrichtung, die an einem Fest teilnehmen, sind grundsätzlich gesetzlich unfallversichert. Alle anderen Kinder, z.B. Geschwis-

ter- und Nachbarkinder, nicht (vgl. Kapitel Versicherungsschutz).

Eltern, die an diesen Festen mit ihren Kindern teilnehmen, tun dies sowohl innerhalb als auch außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung. Es handelt sich also um Zeiten, in denen die Kinder nicht alleine vom pädagogischen Personal betreut werden, sondern gemeinsam von Eltern und Mitarbeiter:innen. Da ein Fest im organisatorischen Verantwortungsbereich der Einrichtung liegt und i.d.R. von ihrem Personal geplant und durchgeführt wird, ist es vorrangig Aufgabe des Teams, dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder angemessen beaufsichtigt werden. Dazu können die Mitarbeiter:innen die Aufsichtspflicht an weitere Personen (Eltern) delegieren, behalten aber die Gesamtverantwortung. Die Eltern sind nur insoweit aufsichtspflichtig, wenn dieses ausdrücklich im Vorfeld an die Eltern kommuniziert wurde, z.B. in Form eines Elternbriefes und zusätzlichen Aushangs. Sie fühlen sich sonst als Gast und können nicht wissen, dass es für die Fachkräfte äußerst schwierig ist, in einer Ansammlung von Menschen bei gleichzeitiger Durchführung eines Programms den Überblick zu behalten. Daher sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass die Eltern an solchen Tagen ausdrücklich Mitverantwortung übernehmen und dieses klar kommuniziert werden muss.

Wie aber ist die Unfallversicherung der Erwachsenen geregelt? Da die Mitarbeiter:innen als Angestellte des Trägers für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung zuständig sind, handelt es sich weder um Privat- noch Freizeit. Für sie ist die Beteiligung an der Veranstaltung Dienstzeit. Dienstunfälle regelt die Unfallkasse NRW und die BGW. Wer sich ebenfalls dienstlich an der Veranstaltungsdurchführung beteiligt, ist ehrenamtlich tätig. Diese Personen sind ausdrücklich in Vorbereitung und Durchführung einbezogen und als Mitverantwortliche benannt. Auch sind sie, im Unterschied zu allen anderen teilnehmenden Erwachsenen, in den Unfallschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.

Aufsichtspflicht im Wald – allgemein

Im Rahmen der Broschüre „Mit Kindern im Wald" beschreibt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung drei Merkmale, die eine geeignete Orientierungshilfe in der Ausübung der Aufsichtspflicht im Wald bieten.

Waldkindergarten, Waldtage / Waldwochen
In Wald-Kitas oder während der Durchführung von Waldtagen- bzw. Waldwochen in herkömmlichen Kindertageseinrichtungen verbringen die Kinder unter der Betreuung des pädagogischen Personals den Kita-Alltag in der freien Natur.[33]

Grundgedanke ist, das Naturerleben und Lernerfahrungen für Kinder in diesem Umfeld zu eröffnen. Folglich ist die Umgebung für die Kinder fremd, ebenso wie der Tagesablauf und die Regeln, die einzuhalten sind. Im Kontext der Aufsicht stellen sich damit andere Anforderungen als im regulären Kindertageseinrichtungs-Alltag.

Kontinuierliche Aufsichtspflicht
Es gilt der Grundsatz der ununterbrochenen Aufsichtspflicht. Gerade im Wald können die Mitarbeiter:innen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt jedes Kind im Blick haben. Ebenso steht die pädagogische Grundhaltung der Waldpädagogik eher für eine freie, experimentierfreudige Entwicklungs-

33 Siehe Broschüre des LVR „Natur erleben".

begleitung von Kindern. Zur Lösung dieses Dilemmas ist ein aktiver Umgang mit der Aufsichtspflicht unumgänglich.

Aktive Aufsichtspflicht
Die partizipative Entwicklung von Verhaltensregeln, die detaillierte Festlegung von Verantwortungsbereichen, das Treffen verbindlicher Absprachen sowie die Benennung von Konsequenzen bei Regelverstößen sind gleichermaßen Grundlage und Notwendigkeit einer notwendigen Risikominimierung.

Präventive Aufsichtspflicht
Die präventive Ausübung der Aufsichtspflicht lässt sich wohl am besten in der Begrifflichkeit der vorausschauenden Gefahreneinschätzung beschreiben. Die aufmerksame Beobachtung der sich ständig verändernden Umgebung sowie die Weitergabe aller relevanten Informationen innerhalb des pädagogischen Teams sind hier von besonderer Bedeutung für die Sicherheit der gesamten Gruppe. Zu beachten sind insbesondere klimatische Veränderungen und deren Folgen (Hitzeperioden, Stürme, Starkregen etc.), was eine besonders vorausschauende Planung von Aktivitäten erfordert.

U3 – Kinder / Kinder mit Inklusionsbedarf im Wald
Bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren und / oder von Kindern mit Inklusionsbedarf im Wald finden die oben aufgeführten Punkte in besonders sensibler Form Anwendung. Ebenso sind abweichende hygienische Voraussetzungen (wickeln und pflegen), sowie das Bereitstellen von Möglichkeiten des Rückzugs und Ausruhens, zu berücksichtigen. In der pädagogischen Begleitung bilden sowohl der individuelle Entwicklungsstand als auch die individuellen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Kinder die Basis des gelebten Kita-Alltags im Wald.

Aufgrund dieser vielfältigen pädagogischen Ansprüche ist die Notwendigkeit einer guten qualitativen sowie quantitativen personellen Ausstattung unentbehrlich.[34]

Wasser
Wasser übt eine große Anziehungskraft auf Kinder aus. Sei es die Pfütze, durch die sie genüsslich mit bloßen Füßen waten oder der Bach, dessen Wasser sie mit einem Wehr aufstauen. Kinder sollten die Möglichkeit haben, Wasser in den unterschiedlichsten Situationen zu erleben und zu nutzen – ob im Waschbecken, im Sandbereich als Spielelement oder in der Wanne.

Wasserunfälle sind jedoch die zweithöchste Todesursache bei Kindern. Ein flacher Teich, ein Planschbecken, eine Regentonne, selbst die Badewanne oder eine tiefere Wasserpfütze können zu einer tödlichen Gefahr werden, wenn ein Kleinkind dort unglücklich hineinstürzt. Deshalb sollten in der Nähe von Wasser – auch im Badezimmer – Kleinkinder nie unbeaufsichtigt bleiben.

Weglaufen von Kindern

Verlassen Kinder ohne Kenntnis des pädagogischen Personals die Kindertageseinrichtung, so kann das vielfältige Gründe haben: Hinter dem Zaun tobt das Leben und verheißt Abenteuer, sie wollen sich der allzu fürsorglichen Beobachtung durch die Erwachsenen entziehen oder sie haben Kummer und wollen ganz einfach nach Hause.

Es ist ratsam, gemeinsam im Team einen Notplan für einen entsprechenden Fall zu entwickeln und

34 DGUV Information 202-074 Mit Kindern im Wald.

das mögliche Vorgehen zu vereinbaren. Dazu gehören insbesondere Hinweise auf die Erreichbarkeit der Eltern und die zuständige Dienststelle der Polizei. Die Sicherheitslage ist insbesondere mit den Eltern der Kinder zu besprechen und somit auch die Intention, mithilfe entsprechender Vorkehrungen nach Möglichkeit ein Weglaufen der Kinder zu verhindern. Es sollte in diesem Zusammenhang aber auch verdeutlicht werden, dass es eine hundertprozentige Sicherheit nicht gibt und Kinder durchaus Wege und Möglichkeiten finden, sich zu entfernen. Um für solche Situationen die Risiken für die Kinder zu minimieren, sollte auf den Stellenwert einer möglichst frühen Selbstständigkeitsförderung der Kinder in der Kindertageseinrichtung und im Elternhaus verwiesen werden – insbesondere bezüglich der Anforderungen im Straßenverkehr. Es wird von mehreren Faktoren abhängig sein, wie man sich in einer solchen Situation zu verhalten hat. Zunächst wird es um die Einschätzung des möglichen Gefährdungsrisikos für das betreffende Kind bzw. die betreffenden Kinder gehen:

- Welche Gefährdungsmomente gibt es im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung u.a. durch ein hohes Verkehrsaufkommen und ungesicherte Straßenübergänge?
- Welchen Kenntnis- und Erfahrungsstand hat das Kind bezüglich des Einzugsgebietes der jeweiligen Einrichtung?
- Wie ausgeprägt ist seine Fähigkeiten, bestimmte Situationen zu überblicken und einzuschätzen?
- Was könnte der Grund sein, aus dem das Kind die Einrichtung verlassen hat, in welcher psychischen Verfassung befindet es sich?

Diese Aspekte bestimmen unter anderem den möglichen Grad der Gefährdung und damit das erforderliche Handeln der Zuständigen und Verantwortlichen. Rein rechtlich ist das pädagogische Personal nicht verpflichtet, sich umgehend auf die Suche zu begeben, wenn es sich gleichzeitig um die Kinder seiner Gruppe zu kümmern hat (Stichwort Zumutbarkeit). Was es aber in jedem Falle zu veranlassen hat, ist die unverzügliche Benachrichtigung der Eltern und die Information an die Polizei mit der Bitte, nach dem Kind zu suchen. Soweit es personell in der Situation möglich ist, sollten sich eine oder mehrere Mitarbeiter:innen ebenfalls an der Suche beteiligen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Haftung für mögliche Schäden, die auftreten könnten, wenn das Kind beispielsweise einen Unfall verursacht. Wer kommt für den Schaden auf? Er wäre nicht entstanden, hätte das pädagogische Personal das Weglaufen des Kindes verhindert. Nur: Alle Absprachen und Sicherungen bilden keinen unüberwindbaren Sicherungswall – das sollten sie auch nicht. Die Frage ist also, ob das pädagogische Peronal das Weglaufen hätte verhindern können? Nur in dem Fall, in dem die Erziehungskraft Hinweise und Anzeichen beim Kind bzw. in den örtlichen Sicherheitsbedingungen nachweislich fahrlässig / grob fahrlässig ignoriert hätte, könnte sie bzw. er für auftretende Schäden haftbar gemacht werden.

Wie aber ist es mit Unfällen, die das Kind im Zusammenhang mit einer solchen Situation selbst erleidet? Die Unfallversicherung gilt für die Zeiten, in denen sich das Kind in der Kindertageseinrichtung aufhält, bei (gemeinsamen) Aktivitäten außerhalb und auf seinen Wegen von und zur Einrichtung. In diesen Fällen übernimmt die Unfallkasse die Kosten.

Dies gilt auch, wenn Kinder weggelaufen sind und sie sich außerhalb des herkömmlichen Zuständigkeitsbereiches aufhalten. Auch in diesen Fällen sind die Kinder gegen körperliche Schädigungen und ihre Folgen versichert, wenn – wie oben erwähnt – das

pädagogische Personal das Weglaufen des Kindes nicht verhindern konnte (siehe auch „Versicherte Tätigkeiten der Kinder“).

Praxisbeispiel:
Eine wahre Geschichte aus dem Leben
Drei fünfjährige Jungen schmiedeten in ihrer Kindertageseinrichtung den Plan, durch eine Untergrabung des Zaunes des Außenspielgeländes aus der Kindertageseinrichtung auszubrechen. Eine Woche lang haben die drei mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegraben und gebuddelt, bis das Loch so groß war, dass sie sich durchzwängen konnten. Sie legten bei ihrer Arbeit größten Wert darauf, nicht entdeckt zu werden. Das Projekt gelang. Voller Stolz zogen sie nach dem geglückten Ausbruch die Dorfstraße herunter bis zur nahegelegenen Polizeistation. Dort meldeten sie sich als Ausbrecher aus der Kita und wollten verhaftet werden. Die Polizisten vernahmen die Ausbrecher, entschieden aber dann – anstatt sie einzusperren – an den Ort der Tat zurück zu bringen. Alle drei wurden in einen Polizeieinsatzwagen gesetzt und mit Blaulicht zurück zur Kita gefahren und dort der Leiterin übergeben.

Allen Beteiligten und den Eltern fiel es nach dem ersten Schreck schwer, mit einer zielführenden Maßnahme auf dieses Geschehen zu reagieren.

Im Grunde konnten alle den Ausbrechern nur gratulieren und ihre große Kreativität und ihr Durchhaltevermögen, gepaart mit der Umsetzung ihres Gesamtplans, loben.

Anhang

Abkürzungen

BGH:	Bundesgerichtshof
DGUV:	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
KiBiz:	Kinderbildungsgesetz NRW
LSG:	Landessozialgericht
OLG:	Oberlandesgericht
SGB VII:	Sozialgesetzbuch VII – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII:	Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz
StGB:	Strafgesetzbuch
VersR.:	Versicherungsrecht (Zeitschrift)

Adressen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Pappelallee 35 -37
22089 Hamburg
Tel.: 040 20207 0

Unfallkasse NRW

Regionaldirektion Rheinland
Moskauer Straße 18
40227 Düsseldorf
Tel.: 0211 2808 0

Regionaldirektion Westfalen Lippe
Salzmannstraße 156
48159 Münster
Tel.: 0251 2102 0

Fortbildung und Beratung

Die Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland führen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und ihrer Kapazitäten Seminare zur Aufsichtspflicht durch und bieten Beratung zum Thema an. Gleiches gilt für die Unfallkasse NRW im Rahmen von Seminaren. Beratungen werden auch von den örtlichen Jugendämtern und den Fachberatungen der Verbände durchgeführt.

Literatur

Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen Rechtlich begründete Antworten auf Fragen aus der Praxis zu Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherungsschutz	Simon Hundmeyer / Prof. Dr. Burghard Pimmer-Jüsten 10. Auflage 2019 Carl Link Verlag
Das neue Bundeskinderschutzgesetz	Thomas Meysen / Diana Eschelbach: 1. Auflage. Baden-Baden 2012
Unfallversicherung für Kinder in Tagesbetreuung, Schüler und Studierende	Tobias Schlaeger / Myra Lindner 2. Auflage. Baden-Baden 2020
Aufsichtspflicht Rechtshandbuch für Erzieherinnen und Eltern	Roger Prott: 1. Auflage. Berlin 2012
Die Sichere Kita www.unfallkasse-nrw.de/sichere-kita/index.html	Unfallkasse NRW Düsseldorf 2020
Die Jüngsten sicher bilden und betreuen DGUV Information 202-093	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Berlin 2017
Wassergewöhnung in Kindertageseinrichtungen DGUV Information 202-079	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Berlin 2018
Natur erleben Arbeitshilfe zur Einrichtung von Waldkindergärten und Waldgruppen	LVR Landesjugendamt Köln 2018
Mit Kindern im Wald Möglichkeiten und Bedingungen in einem natürlichen Spiel- und Lebensraum DGUV-Information 202-074	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Berlin 2020
Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen DGUV Information 202-092	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Berlin 2014
Medikamentengabe in Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege Eine Orientierungshilfe für die Praxis	LVR und LWL Landesjugendamt, Köln 2011
DGUV Vorschrift 82 (GUV-V S2) Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen	Unfallkasse NRW, Düsseldorf 2009

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de